This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06636839 4

370314

Was muß man

von dem

Baupolizei-Recht

(Baupolizei-Ordnung)

für

Berlin und seine Vororte

wissen?

Von

Karl Schlegel.

Berlin SW. 12
Hugo Steinitz Verlag
1905.

Was muß man

von dem

Baupolizei-Recht

(Baupolizei-Ordnung)

für

Berlin und seine Vororte

wissen?

Von

Karl Schlegel.

Berlin SW.

Hugo Steinitz Verlag.

Charlottenstraße 2.

O.F.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
370314
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Erster Abschnitt.

Die auf Reichsgesetz beruhenden Bestimmungen des Baupolizeirechts.

I. Bürgerliches Gesetzbuch 9
II. Strafgesetzbuch 11
III. Reichsgewerbeordnung 12

Zweiter Abschnitt.

Die auf Preußischem Landesrecht beruhenden Bestimmungen des Baupolizeirechts.

I. Die Baufreiheit und ihre Beschränkungen 18
1. Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Gebäude 19
2. Errichtung neuer und Veränderung bestehender Gebäude. Bauerlaubnis. Baugesuch. Bauschein. Versagung der Bauerlaubnis. Abweichungen von dem genehmigten Bauplan. Rohbauabnahme. Gebrauchsabnahme 22
3. Besondere Beschränkungen des Eigentümers beim Bauen 33
II. Die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden hinsichtlich der Baupolizei . . . 34

Seite
III. Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden . . . 35
VI. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen . . . 37

Dritter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in Berlin.

1. Bauflucht und Verbindung mit der Straße 40
2. Zulässige Bebauung der Grundstücke 41
3. Entfernung zwischen Gebäuden 45
4. Konstruktion und Baustoffe 46
5. Massive Wände 46
6. Holzfachwerk 48
7. Schuppen und Buden 48
8. Nichtbelastete Scheidewände 49
9. Decken 49
10. Dachdeckung 50
11. Vortretende Bauteile 51
12. Vortretende Bauten 51
13. Öffnungen vor Gebäuden 53
14. Treppen 53
15. Lichtschachte 55
16. Feuerstätten 56
17. Schornsteine 59
18. Senkgruben, Aschebehälter usw. 61
19. Wasserversorgung 63
20. Entwässerung 63
21. Ab- und Zuleitungsrohre 64
22. Badestuben und Bedürfnisanstalten 64
23. Gasleitungen 65
24. Viehställe 65
25. Bauerlaubnis 66
26. Besondere Beschränkungen hinsichtlich des Baues in einzelnen Geländen und Straßen 67

Seite

Vierter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in Charlottenburg.

Anlage enthaltend Gebiete, in denen der zweite Grundstücksstreifen als zu 60/100 bebaubar in Rechnung gestellt wird 71

Fünfter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in den Vororten.

1. Geltungsbereich der Baupolizei-Verordnung für die Vororte von Berlin vom 21. April 1903 74
2. Bauerlaubnis 95
3. Bebaubarkeit der Grundstücke, Baufluchtlinien . . 96
4. Einfriedigung der Grundstücke. Vorgärten . . . 96
5. Zulässige Bebauung der Grundstücke 98
6. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander 99
7. Eckgrundstücke 102
8. Höhe der Gebäude. Aufbauten 103
9. Höfe 105
10. Nebenanlagen 106
11. Dach- und Kellergeschoß 107
12. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume 109
13. Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume 111
14. Holzfachwerkbau 113
15. Treppen 114
16. Einzelvorschriften 115
17. Sondervorschriften für die einzelnen Bauklassen . . 115
18. Geschlossene Bauweise 118
19. Offene Bauweise 120

Seite

20. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude 126
21. Veränderungen der Grundstücksgrenzen 127
22. Dispense 127
23. Veränderungen der kommunalen Grenzen 128
24. Strafen 128

Einleitung.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat grundsätzlich das Recht mit seinem Besitztum nach Belieben zu verfahren. Diese Freiheit ist jedoch begrenzt durch die Rücksichten, welche der Eigentümer auf seine Nebenmenschen und auf das Allgemeinwohl zu nehmen hat. Hieraus ergibt sich, daß auch das Recht zum Bauen gewissen Einschränkungen unterworfen ist, die entweder auf entgegenstehenden Rechten Dritter oder auf Gesetz beruhen.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Baurechts, die in Geboten oder Verboten bestehen können, bilden in ihrer Gesamtheit das Baupolizeirecht.

Die Vorschriften des Baupolizeirechtes sind entweder Reichsgesetze oder Landesgesetze. Außer ihnen, die für das ganze Reich oder für den ganzen preußischen Staat Geltung haben, finden sich noch weitere baupolizeiliche Bestimmungen, deren Gültigkeit sich auf kleinere Gebiete, Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, mehrere Orte, einen Ort oder auch nur auf Teile eines Ortes beschränkt. Diese Bestimmungen beruhen auf den Verfügungen der örtlichen Polizeibehörden, insbesondere auf den lokalen Baupolizeiordnungen.

Für Berlin und seine nähere Umgebung kommen in dieser Beziehung, abgesehen von kleineren Verordnungen, hauptsächlich in Betracht: Die Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897, die Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Charlottenburg und Teile von Berliner Vororten vom 22. August 1898 und die Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 21. April 1903.

Erster Abschnitt.

Die auf Reichsrecht beruhenden Bestimmungen des Baupolizeirechts.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in §§ 903 bis 905:

§ 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andre von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der

Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Im Anschluß hieran bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch in §§ 907 ff. weiter:

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines andern Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von dem Besitzer verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen trifft.

Nach § 909 BGB. darf ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, außer wenn für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

Die vorstehenden, für alle lokalen Verhältnisse maßgebenden Vorschriften privatrechtlicher Natur werden ergänzt durch die für Preußen bezw. einzelne Teile von Preußen geltenden Gesetze (Gesetz, Ortsstatut, Polizeiverordnung), die durch Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhalten sind.

2. Strafgesetzbuch.

Die wichtigste baupolizeiliche Vorschrift des Strafgesetzbuches ist § 222, nach welchem mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft wird, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Wenn der Täter durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe besonders zur Aufmerksamkeit verpflichtet war, so kann die Strafe auf 5 Jahre erhöht werden.

Nach § 330 wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues dergestalt gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handelt, daß hieraus Gefahr für andre entsteht. Als „Bau" gelten hierbei nicht nur die eigentlichen Bauarbeiten, sondern auch die vorbereitenden Handlungen z. B. das Ausschachten der Baugrube.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird gemäß § 367 Nr. 12 — 15 bestraft, wer andre gefährdet, indem er Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen usw. unverwahrt oder unverdeckt läßt; wer trotz polizeilicher Aufforderung baufällige Gebäude, die

dem Einsturz drohen, nicht ausbessert oder niederreißt; wer Bauten oder Ausbesserungen ohne ausreichende Sicherheitsmaßregeln ausführt; wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung ausführt oder von dem genehmigten Bauplane abweicht.

Die Errichtung neuer oder die Verlegung vorhandener, bestehender Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubnis, die Nichtunterhaltung der Feuerstätten in baulichem und brandsicheren Zustand und das Unterlassen des rechtzeitigen Schornsteinfegens wird nach § 368 Nr. 3 und 4 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3. Reichsgewerbeordnung.

Nach § 16 ist zur Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder des Publikum überhaupt verbunden ist, die Genehmigung der zuständigen Behörde (Kreis-, Stadtausschüsse, Magistrats- oder Bezirksausschüsse in erster Instanz, der Minister für Handel und Gewerbe in zweiter Instanz) erforderlich.

Anlagen dieser Art sind:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten,

Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer oder Koks, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien mit Ausnahme der bloßen Tiegelgießereien, chemische Fabriken, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Kartoffelstärkefabriken, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten und Düngpulverfabriken, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Strohpapierstoffabriken, Darmsaitenzubereitungsanstalten, Fabriken, in denen Dampfkessel oder andre Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, Fabriken, in denen Röhren von Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, (d. h. Hochbaukonstruktionen), nicht aber Maschinen- oder Wagenbaukonstruktionsanlagen, die Anlagen zur Destillation und Verarbeitung von

Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird, (Cellulosefabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

Nach §§ 17 ff müssen der Eingabe um Genehmigung einer solchen Anlage die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Wenn gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern ist, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Erfolgt keine Einwendung, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbei führen kann.

Je nach den Umständen ist die Genehmigung auf Grund dieser Prüfung zu versagen oder unter Bedingungen zu erteilen. Der Bescheid wird schriftlich ausgefertigt und enthält die festgesetzten Bedingungen. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Be-

dingungen erteilt, so muß der Bescheid mit Gründen versehen sein.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, mögen sie zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde (Stadt- bezw. Bezirksausschuß) erforderlich. Nachdem der Antrag eingereicht ist (unter Beifügung von Zeichnungen und Erläuterungen) stellt die Behörde eine Prüfung auf Grund der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen, sowie nach den allgemeinen, vom Bundesrat erlassenen Vorschriften an, nach deren Befund die Genehmigung entweder versagt oder unbedingt erteilt wird, oder indem bei Erteilung die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorgeschrieben werden.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft gemäß § 147 G.-O. wird bestraft:

Wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals gemäß §§ 16 und 24 G.-O. eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht inne

hält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betrieb der Anlage vornimmt.

Einer besonderen Genehmigung bedürfen die Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privatirrenanstalten. Sie wird abgesehen in den Fällen der mangelnden persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers versagt:

1. Wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

2. Wenn durch den Betrieb der Anstalt für die Mitbewohner des Gebäudes in dem sie untergebracht ist, erhebliche Gefahren und Nachteile hervorgerufen werden können.

3. Wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Gefahren hervorrufen kann. (§ 30).

Räumlichkeiten, die zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe bestimmt, müssen mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen genügen, widrigenfalls die erforderliche Konzession nicht erteilt wird. (§ 33).

Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerät-

schaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind Sicherungen gegen die durch Maschinen oder andre Betriebsmittel zu befürchtenden Gefahren sowie gegen Fabrikbrände zu treffen (§ 120 a).

Besondere Vorschriften gelten für Bauten in der Nähe von Festungen, Pulverhäusern, Bergwerken, Waldungen, an Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Flußläufen und Dämmen.

Zweiter Abschnitt.

Die auf Preußischem Landesrecht beruhenden Bestimmungen des Baupolizeirechtes.

1. Die Baufreiheit und ihre Beschränkungen.

Die wichtigste auf Landesrecht beruhende baupolizeiliche Bestimmung ist § 65 Titel 8 Teil des Allgemeinen Landrechtes:

„In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen wohl befugt."

Die auf dieser Vorschrift begründete Befugnis, die Baufreiheit, ist „zum Besten des gemeinen Wesens" verschiedenen Beschränkungen unterworfen, die zum Gegenstand haben:

1. Pflichten des Eigentümers wegen Unterhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden.
2. Einschränkungen des Eigentümers bei der Errichtung neuer und Veränderung bestehender Gebäude.
3. Besondere Einschränkungen des Eigentümers beim Bauen.

1. Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Gebäude.

Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden sind, darf niemand ohne obrigkeitliche Erlaubnis wegnehmen oder einreißen.

Ebenso dürfen ohne Erlaubnis Gebäude in Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden. Vielmehr ist der Eigentümer verpflichtet, solche Baulichkeiten in baulichem Stande zu unterhalten, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist.

Wird diese Pflicht vernachlässigt, so hat die Obrigkeit für Veranstaltung der notwendigen Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist, nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Sorge zu tragen.

Bleiben diese Maßregeln ohne Erfolg, so kann die Behörde die Reparatur auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen, und, falls er die Kosten nicht tragen kann oder will, das Gebäude nach Maßgabe §§ 41 ff. ALR. I 8 zur Zwangsversteigerung bringen.

Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigentümer oder dessen Gläubiger zu gute.

Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen und Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden. Können diese sich nicht darüber vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vorteilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigentümer anbietet, zugeschlagen werden.

Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Übernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität über. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigentum zu überlassen. Solange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Übernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigentümer, sowie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich dann noch zur Ausführung des Baues zu melden. Doch müssen in einem solchen Falle der Eigentümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher

Vollführung des Baues, genügende Sicherheit sofort nachweisen. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigentümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

Wenn das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe der Kämmerei anheim fällt, alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstücke.

Wenn bei dem durch den Magistrat veranstalteten Zuschlage, außer der Übernahme der Wiederherstellung noch andre Vorteile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten.

Dagegen wird auch der bisherige Eigentümer von der Zeit an, wo er das Gebäude der Kämmerei lassen und sich aller ferneren Nutzung begeben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf ruhenden dinglichen Lasten frei.

Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats ein derartiges verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist bei fortdauernder Gefahr für das Publikum die Obrigkeit selbiges abzubrechen und die Materialien an den Meistbietenden zu verkaufen berechtigt. Das daraus gelöste Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die notwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

Dieselben Vorschriften finden Anwendung, wenn städtische Gebäude durch Feuer oder andres Unglück zerstört worden sind und der Eigentümer die Herstellung innerhalb einer angemessenen Frist verweigert.

Die für den Fall eines Brandes ausgesetzten Feuersozietätsbeträge und andre dergleichen Vergütungen kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigentümer bezw. dessen Konkursmasse, sondern dem Übernehmer des Platzes zu statten.

2. Errichtung neuer und Veränderung bestehender Gebäude. Bauerlaubnis.

Nach dem oben mitgeteilten Grundsatz (ALR. I 8 § 65) kann jeder auf seinen Grund und Boden bauen, doch darf zum Schaden oder Unsicherheit gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden. (ALR. I 8 § 66).

Es versteht sich von selbst, daß die Anwendbarkeit der vorstehenden Vorschrift nur eine beschränkte ist, da die „Verunstaltung" schon einen sehr hohen Grad erreichen muß, wenn sie der Polizei ein Recht zum Einschreiten geben soll. Zu bemerken ist auch, daß die Vorschrift nur im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts Gültigkeit hat, so daß sie also z. B. im Geltungsbezirk des gemeinen Rechts und des französischen Rechtes nicht zur Anwendung gelangen kann.

Damit die Behörde prüfen kann, ob ein beabsichtigter Bau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist von demselben Anzeige zu erstatten und die erforderliche Genehmigung nachzusuchen (ALR. I 8 § 67).

Die Behörde, welcher die Anzeige zu erstatten ist und bei der die Genehmigung nachgesucht werden

muß, ist die Ortspolizei. In Berlin ist das Kgl. Polizeipräsidium Abt. III zuständig.

In erster Linie ist der Grundstückseigentümer berechtigt, ein Projekt für die Bebauung des ihm gehörigen Grundstücks einzureichen. Jedoch kann für das Grundstück immer nur ein Bauprojekt eingereicht werden; es ist also unstatthaft gleichzeitig mehrere Projekte einzureichen und sich die Wahl des Auszuführenden vorzubehalten.

Neben dem Eigentümer sind in der Regel auch der Pächter, Mieter, Nießbraucher, antichretische Pfandgläubiger und selbst der tatsächliche Inhaber eines Grundstücks berechtigt, Anträge auf Baugenehmigung zu stellen.

Die Genehmigung wird an eine bestimmte physische oder juristische Person erteilt und erstreckt sich nur auf diese. Wird also das Grundstück veräußert, so geht die Genehmigung keineswegs ohne Weiteres auf diesen über und er kann gemäß § 367 Nr. 15 Str.GB. bestraft werden, wenn er ohne neue Genehmigung baut. Im allgemeinen wird indessen in dieser Beziehung Nachsicht geübt, indem es einer Erneuerung nicht bedarf.

Die Bauerlaubnis ist gewöhnlich erforderlich bei allen Neubauten und bei größeren Reparaturen, namentlich, wenn es sich handelt um:

1. Anbauten aller Art.

2. Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Feuerstätten.

3. Anlegung eines Kellers in schon bestehenden Gebäuden.

4. Aufsetzen oder Abbrechen von Stockwerken.

5. Änderung des Dachstuhls.

6. Erneuerung der Fundamente.

7. Einziehen neuer Balken, Träger u. dergl.

8. Wegnehmen von Innenwänden usw.

Das Gesuch ist in der Regel in zwei Exemplaren einzureichen, von denen eines bei den Akten bleibt, das andre mit dem Vermerk der Genehmigung oder Nichtgenehmigung zurückgegeben wird.

Dem Gesuche ist im allgemeinen ein Lageplan und die Bauzeichnung beizufügen.

Das Gesuch ist auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens (Kanzleiformat) zu schreiben, auf der linken Seite ist der Gegenstand kurz anzugeben und links unten die Adresse zu schreiben.

Muster eines Baugesuchs.

Baugesuch
des Fuhrherrn Paul Schmidt
um Genehmigung eines
Stallneubaues.

Pankow, Breitestraße 235,
16. Juli 1905.

Unter Bezug auf die in Duplikaten beigefügten Anlagen, nämlich:

a) eines Lageplans,

b) einer Bauzeichnung nebst Beschreibung und statischer Berechnung,

bitte ich um die Genehmigung zur Errichtung eines Stalles für 8 Pferde auf meinem in der Breitestraße Nr. 235 belegenen Grundstücke.

An
die Polizeiverwaltung
hier

Paul Schmidt.

Die Erlaubnis wird in der Regel durch eine besondere Urkunde, den sog. Bauschein, erteilt; sie ist

„die Erklärung der zuständigen Behörde, daß aus dem bestehenden und geltenden öffentlichen Recht ein Hindernis für die Ausführung des vorgelegten Projektes nicht zu entnehmen ist."

Die rechtliche Natur der Bauerlaubnis ergibt sich aus ihrer Begriffsbestimmung; sie gestattet den Bau in der beabsichtigten Weise auszuführen, schafft aber keine Verpflichtung zur Ausführung der genehmigten Anlage.

Oft wird die Genehmigung nur bedingt erteilt, d. h. der Unternehmer muß gewisse Anordnungen erfüllen, wenn die Erlaubnis wirksam sein soll. Die Bedingungen müssen derartig begründet sein, daß sie durch ein Rechtsmittel angefochten werden können.

Meist betreffen die Bedingungen solche gesetzlichen Normen, die im Plane übersehen worden sind. Indessen ist die Baupolizei nicht verpflichtet, die Genehmigung unter Bedingungen zu erteilen, wenn das Gesuch gegen baupolizeiliche Vorschriften verstößt, sondern kann dem mangelhaften Projekt die Genehmigung direkt versagen.

Der Bauschein und die genehmigten Anlagen müssen während der Ausführung des Baues stets auf der Baustelle vorhanden sein.

Die in der Genehmigung erteilten Befugnisse erlöschen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist durch Beginn bezw. Fortsetzung des Baues ausgeübt werden.

Im allgemeinen wird die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt, daß für die Bewässerung und Entwässerung des Grundstücks Sorge getragen ist. Andernfalls — d. h. sofern dies nicht schon vorher geschehen ist — muß ein diesbezüglicher Plan eingereicht werden.

Der Beginn des Baues ist in der vorgeschriebenen Zeit (48 Stunden vorher) bei dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen, nachdem vorher rechtzeitig die Absteckung der Baufluchtlinie beantragt und die Genehmigung der Aufstellung eines Bauzaunes nachgesucht worden ist.

Die Bauerlaubnis wird versagt bei Feuergefährlichkeit, Gesundheitsschädlichkeit, Verkehrsstörungen, bei groben Konstruktionsfehlern und bei verunstaltender Erscheinung des geplanten Hauses.

Hinsichtlich der Häuser, in denen Wohnungen vermietet werden sollen, werden durch das künftige Wohnungsgesetz besonders strenge Anforderungen gestellt werden. In § 4 ff des Entwurfs ist vorgeschrieben:

1. Die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) dürfen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesund-

heitsschädlicher Weise feucht sein; sie müssen einen durch keine fremden Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) führenden verschließbaren Zugang haben;

2. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigne Kochstelle, einen eignen verschließbaren Abort und, soweit in dem Gebäude Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, einen eignen Ausguß und einen eignen Wasserhahn besitzen;

3. die Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) müssen insgesamt den Bewohnern soviel Raum bieten, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen.

§ 5. Sofern von einer Eigen- oder Mietswohnung ein Teil vermietet oder weiter vermietet wird, muß auch die dem Vermieter verbleibende Wohnung den Anforderungen des § 4 genügen.

§ 6. Als Wohnung im Sinne der §§ 4, 5 gelten auch die zum Wohnen besonders vermieteten oder weiter vermieteten Teile einer ursprünglich nur für eine Familie bestimmten Wohnung, sofern die Vermietung unmöbliert erfolgt.

Für Dienstboten und Gewerbegehilfen werden dieselben sanitären Anforderungen gestellt.

Für Schlafleute usw. wird bestimmt:

„1. Die Schlafräume der Zimmermieter, Einlieger und Schlafgänger müssen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder

in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschließt, getrennt sein.

2. die Schlafräume der Zimmermieter, Einlieger und Schlafgänger müssen den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung entsprechen; die dem Wohnungsgeber für sich und seine Familienangehörigen verbleibenden Räume müssen den Anforderungen des § 4 genügen.

Auf Grund einer die Baufreiheit beschränkenden Eintragung im Grundbuch darf die Bauerlaubnis nicht verweigert werden. Auch kann sie nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß vorher die zum Straßenland nötigen Grundstücksflächen abgetreten werden.

Privatrechtliche Streitigkeiten über das Eigentum an der Baustelle sind ebenfalls kein Grund zur Versagung der Bauerlaubnis, denn diese wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Soll eine neue Ansiedelung errichtet, d. h. der Bau eines Wohnhauses außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft errichtet werden, so bildet die Ansiedelungsgenehmigung die Vorbedingung zum Baukonsens. Derselbe muß versagt werden:

1. Wenn der Zugang zu der gewählten Baustelle nicht gesichert ist und versagt werden kann.

2. wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke gefährden würde.

Abgesehen hiervon kann die Bauerlaubnis zu einem Wohnhause auch nach Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung deshalb versagt werden, weil aus seiner Lage den Bewohnern Gefahr erwachsen würde.

Die einmal erteilte Bauerlaubnis kann widerrufen werden, sofern hierzu ein begründeter Anlaß vorliegt. Ob und wann dies zutrifft, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden. Ist z. B. eine neue Bauordnung erlassen worden, nach welcher der neue Bau nicht mehr zulässig sein würde, obwohl er der alten entspricht, so ist die Zurücknahme statthaft. Voraussetzung hierbei ist allerdings, daß mit dem Bau noch nicht begonnen ist; der einmal nach dem genehmigten Plan begonnene Bau kann fortgesetzt und beendet werden, ohne daß eine Zurücknahme der Erlaubnis zulässig ist.

Ist die Bauerlaubnis erteilt, so kann sich möglicherweise ein andrer durch den geplanten Bau geschädigt fühlen. Der Unternehmer ist also keineswegs gegen etwaige Schadensersatzansprüche geschützt, wenn ihm der Konsens erteilt worden ist, denn dieser wird, wie bereits oben bemerkt, „unbeschadet der Rechte Dritter" erteilt. Dagegen hat der Dritte in der Regel keinen Anspruch darauf, daß die Polizei wegen einer drohenden Schädigung die Erlaubnis widerruft.

Wird der Konsens verweigert, so kann in der Regel im Verwaltungsstreitverfahren nur die Aufhebung der angegriffenen polizeilichen Verfügung erlangt werden. Hingegen können die Verwaltungs-

gerichte nicht dahin erkennen, daß die Baupolizei nunmehr die Erlaubnis zu erteilen habe.

Fast überall untersteht der Bau während seiner Ausführung einer fortgesetzten Kontrolle, die mittels Anlegung und Weiterführung eines sog. „Baukontrollbogens" geschieht. Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auch darauf, daß die Baufluchtlinie innegehalten wird; zu diesem Behufe ist eine von dem städtischen Vermessungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß dies der Fall ist. Diese Bescheinigung ist nachzusuchen, sobald das Mauerwerk des Erdgeschosses angelegt ist. Wird dies unterlassen, so erfolgt die Inhibierung des Baues.

Nach Fertigstellung der Wände, Eisenkonstruktionen und feuersicheren Treppen erfolgt auf Antrag des Bauherrn die Rohbauabnahme und nach völliger Fertigstellung die Gebrauchsabnahme.

Werden Baulichkeiten ohne genehmigten Bauplan oder unter eigenmächtiger Abweichung von demselben aufgeführt, so tritt Bestrafung ein. Außerdem hat die Polizei das Recht, und soweit es das öffentliche Interesse erfordert, auch die Pflicht, die Bauarbeiten zwangsweise zu inhibieren.

Der Zwang kann je nach Lage des Falles auf verschiedene Weise ausgeübt werden: Schließung des Baugrundstücks, Absperrung des Wassers, Sperrung des Zugangs, Verhinderung des Abladens von Baumaterialien, durch unmittelbaren Zwang gegen die auf dem Grundstück beschäftigten Arbeiter zum Ver-

laſſen desſelben uſw. Etwaiger Widerſtand würde als Widerſtand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 113, 114 Str.G.B. ſtrafbar ſein.

Selbſtverſtändlich hat die Polizei auch das Recht, Beſeitigung des durch den unerlaubten Bau geſchaffenen Zuſtandes zu fordern. Sie kann die Beſeitigung bezw. Abänderung durch Androhung bezw. Feſtſetzung von Geld- und Haftſtrafen erzwingen, und auch die vorzunehmenden Arbeiten auf Koſten des Bauherrn durch einen Dritten ausführen laſſen. Nur wenn es ſich um ganz geringfügige Verſtöße gegen die Bauordnung handelt, und die Herſtellung eines den Vorſchriften entſprechenden Zuſtandes einen unverhältnismäßig hohen Koſtenaufwand erfordern würde, kann die Polizei den einmal geſchaffenen Zuſtand belaſſen. Einen im Verwaltungsſtreitverfahren erzwingbaren Anſpruch, daß eine ſolche Ausnahme gemacht wird, hat der Bauherr nicht.

Während des Baues hat der Bauherr für die nach Lage der Sache erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu ſorgen, durch welche Beſchädigungen ſowohl der auf dem Bau beſchäftigten Perſonen wie der Vorübergehenden verhütet werden. Was hierzu im einzelnen gehört, iſt mehr eine techniſche als eine rechtliche Frage und kann deshalb hier übergangen werden.

Nachdem der Bau in der Hauptſache ausgeführt iſt, muß die Rohbauabnahme ſchriftlich beantragt werden. Im einzelnen gilt in dieſer Hinſicht folgendes:

1. Die Balkenlagen müſſen durchweg geſtakt,

eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Öffnungen sicher überdeckt, umfriedigt oder unzugänglich gemacht sein. Im übrigen muß der Bau überall zugänglich und ebenso wie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes überall gehörig sichtbar sein.

2. Die angewandten Eisenkonstruktionen einschließlich der für die Herstellung von Drahtputzwänden bestimmten müssen in ihren einzelnen Teilen gehörig sichtbar sein, damit ihre Stärkeabmessungen überall geprüft werden können.

3. Die feuersicheren Treppen müssen fertig sein.

4. Der Dachstuhl muß fertig, das Dach selbst, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein.

5. Die Fenster dürfen nicht zugesetzt oder zugeschalt, sondern offen sein, damit eine gründliche Besichtigung und Prüfung möglich ist.

Die Rohbauabnahme findet in einem hierzu festgesetzten Termine statt, in welchem der Bauherr oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend sein muß. Bevor die Rohbauabnahme nicht erfolgt ist, dürfen auch solche Räume, die keiner Gebrauchsabnahme bedürfen, nicht in Benutzung genommen werden.

Nachdem die Rohbauabnahme erfolgt ist, wird bestimmt, wann mit den äußeren und inneren Putzarbeiten begonnen werden darf. Abgesehen von Ausnahmefällen darf dies im allgemeinen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Rohbauabnahme geschehen.

Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden

Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtungen eine baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnehmeschein erteilt worden ist. Derselbe darf im allgemeinen nicht früher als sechs Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheins erteilt werden; jedoch können auch hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

3. Besondere Beschränkungen des Eigentümers beim Bauen.

Eine Reihe besonderer Beschränkungen beim Bauen ergibt sich aus §§ 73 ff ALR. I 8.

Hiernach dürfen Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt sind, nicht geduldet werden. Im einzelnen sind hierfür die auf die Straßenpolizei bezüglichen lokalen Polizeiverordnungen maßgebend.

In Gegenden, in denen öffentlicher Verkehr herrscht, darf niemand vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

Straßen und öffentliche Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden. Besonders darf niemand ohne ausdrückliche Erlaubnis einen Kellerhals u. dergl. nach der Straße zu anlegen.

Die Einrichtung von Keller- und Ladentüren, welche auf die Straße gehen; die Anlegung neuer oder

die Wiederherstellung eingegangener Erker, die Anlegung von Dachrinnen, deren Abguß auf die Straße geht, das Aufsetzen von Wetterdächern, Errichtung von Blitzableitern, das Anbringen von Schildern die sich auf die Straße erstrecken, darf nur mit besonderer Erlaubnis vorgenommen werden.

Die Benutzung des Bürgersteigs ist jedem Hauseigentümer insoweit gestattet, als ihm dessen Unterhaltung obliegt. Hierüber können durch lokale Verordnungen besondere Bestimmungen erlassen werden.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden hinsichtlich der Baupolizei.

Nach dem Gesetz vom 1. August 1883 beschließt der Bezirksausschuß über die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und Baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen beschschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und den zu einem Stadtkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit nicht die Angelegenheit nach diesen Ordnungeu zur Zuständigkeit andrer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

3. Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden.

Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten zu entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mk.;

b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mk. oder höchstens 1 Woche Haft;

c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mk. oder höchstens 2 Wochen Haft;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mk. oder höchstens 4 Wochen Haft.

Der Ausführung durch einen Dritten, sowie der Festsetzung einer Strafe muß immer eine schriftliche Androhung vorausgehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

4. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit im Gesetz nicht ausdrücklich etwas andres bestimmt ist, die Beschwerde statt, und zwar:

1. Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt unter 10000 Einwohnern an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten.

2. Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern an den Regierungspräsidenten.

3. Gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt:

1. Wenn der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden inderhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzte.

2. Wenn die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Entscheidung ist endgültig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

An Stelle der Beschwerde in allen genannten Fällen findet die Klage statt, uud zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Die Beschwerde und die Klage sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Diese Behörde hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, die darüber zu beschließen oder

zu entſcheiden hat. Der Beſchwerdeführer bezw. Kläger iſt hiervon in Kenntnis zu ſetzen.

Die Friſt zur Einlegung Beſchwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, ſowie gegen den auf die Beſcherde ergangenen Beſcheid beträgt, zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels ſchließt ſich das andre aus.

Iſt die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht iſt, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieſelbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entſcheidung im Verwaltungsſtreitverfahren, ſo gilt ſie als Beſchwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel wird nur der Beſchwerde Fortgang gegeben.

Das hiernach unzuläſſiger Weiſe angebrachte Rechtsmittel wird durch Verfügung der betreffenden Behörde zurückgewieſen.

Gegen die zurückweiſende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an die zur Entſcheidung auf die Klage berufene Behörde ſtatt.

Gegen polizeiliche Verfügung des Regierungspräſidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Oberpräſidenten und gegen den vom Oberpräſidenten auf die Beſchwerde erlaſſenen Beſcheid innerhalb gleicher Friſt die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ſtatt.

Dritter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in Berlin.

1. Baufluchtlinie und Verbindung mit der Straße.

In der Regel dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die an eine öffentliche Straßen, bezw. an einen öffentlichen Platz grenzen. Die Straße oder der Platz muß tatsächlich vorhanden sein, es genügt nicht, wenn er durch eine Fluchtlinie oder Bebauungsplan in Aussicht genommen ist. Die Polizei kann Ausnahmen von dem vorstehenden Grundsatz zulassen.

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch nur bei einem Abstand bis zu 6 m.

Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien können bei Eckgrundstücken, und sofern Vorgärten vorgesehen sind, auch bei andern zugelassen werden.

Soll ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab bebaut werden, so müssen alle hinteren Gebäude durch eine Zufahrt oder eine durch die vorderen Gebäude führende Durchfahrt dergestalt mit der Straße verbunden sein, daß kein Punkt eines Raumes im Erdgeschoß von der

Baufluchtlinie oder von einem durch die Zufahrt oder Durchfahrt erreichbaren Haupthofe oder von einer Zufahrt bezw. Durchfahrt mehr als 20 m entfernt ist.

Die Zufahrten und die Durchfahrten müssen eine lichte Breite von 2,30 m, letztere eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

In Grundstücke, die in einer Tiefe von höchstens 35 m bebaut worden, darf kein Punkt in einem Raume des Erdgeschosses von der Baufluchtlinie oder einem Haupthofe entfernt sein.

Strengere als die vorstehenden Anforderungen können gestellt werden für Grundstücke:

1. Die nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen.

2. Die hinter der Bauflucht eine stärkere Steigung als 1 : 20 haben.

3. Die in einer größeren Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen.

2. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

Während für alle Grundstücke bis zu 32 m Tiefe gleiche Grundsätze gelten, wird bei Grundstücken von größerer Tiefe unterschieden, ob sie innerhalb oder außerhalb der ehemaligen Stadtmauer liegen.

Das Gebiet innerhalb dieser Stadtmauer wird durch eine in der Mitte folgender Straßen und Brücken gedachten Linie begrenzt:

Vor dem Brandenburger Tor, Königgrätzerstraße, Gitschinerstraße, quer über den Kanal südlich vom Tor-

becken, Skalitzerstraße, Oberbaumstraße, Warschauerstraße, Memelerstraße, Friedenstraße bis zur Prenzlauer-Allee, letztere südwärts bis zur Lothringerstraße, Lothringerstraße, Elsaßerstraße, Hannoversche Straße, Alexanderufer bis Stadtbahn, an der nördlichen Grenze des Stadtbahnkörpers entlang bis zur Unterbaumstraße, diese südwärts, Kronprinzenbrücke, Reichstagsufer, Sommerstraße bis an das Brandenburger Tor.

Um den bebaubaren Teil eines Grundstücks zu berechnen, wird dasselbe durch Linien, welche zur Baufluchtlinie parallel gehen in Streifen zerlegt.

Der erste Streifen erstreckt sich von der Baufluchtlinie abgemessen bis zur Tiefe von 6 m, der zweite bis zur Tiefe von 32 m. Der erste Streifen darf als voll, der zweite zu $^7/_{10}$ als bebaubar in Rechnung gestellt werden. Ist das Grundstück tiefer als 32 m, so wird der hinter dem zweiten Streifen liegende Rest, wenn das Grundstück innerhalb der früheren Stadtmauer liegt, mit $^6/_{10}$, wenn es außerhalb derselben liegt, mit $^5/_{10}$ als bebaubar in Rechnung gestellt.

Die so als bebaubar ermittelten Flächeninhalte der einzelnen Streifen werden zusammengerechnet und ergeben die bebaubare Fläche des Grundstücks, welche unabhängig von der Streifeneinteilung verteilt werden kann. Die Fläche hinter der zweiten Teillinie darf bis zu $^7/_{10}$ in Rechnung gestellt werden, wenn die von der Hoffläche bis zur Traufe gemessene Durchschnittshöhe aller hinter dieser Teillinie zu errichtenden

Gebäude das Maß von 10 m nicht überschreitet und der zweite Streifen nur zu $^7/_{10}$ bebaut wird.

Alle nicht an der Straßenfront liegenden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe (Haupthof) erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 6 m geringster Abmessung beträgt.

Bei Grundstücken, deren bebaubare Fläche kleiner ist, werden geringere Anforderungen gestellt (§ 2 Nr. 2 der Baupolizeiordnung).

Räume, die nicht zum dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können an Höfen von geringeren Abmessungen angelegt werden (§ 2 Z. 3).

Auf Grundstücken, die lediglich Geschäftszwecken dienen (mit Ausnahme von Fabrikanlagen, Gast- und Schankwirtschaften, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Teil der auf dem Grundstücke befindlichen Geschäfte bilden) können die Haupthöfe, sofern sie mindestens eine Größe von 80 qm zur mit Hälfte Glas überdacht werden. Außerdem sind sämtliche Decken und Treppen aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für Werkstätten ist außer den notwendigen eine besondere, ausschließlich für den Werkstättenbetrieb zu benutzende Treppe herzustellen.

Die Herstellung von Gartenanlagen auf den Höfen ist zulässig.

Die Höhe der Gebäude (Fronthöhe) ist abhängig von der Breite der Straße.

Die Höhe der Frontwände, gemessen von der Oberkante des Fußweges (für hintere Gebäude von der Oberfläche des Hofes) darf für Vordergebäude stets 12 m, jedoch nicht mehr als 22 m betragen, jedoch innerhalb nachstehender Grenzen:

1. Die Gebäude an der Straße dürfen nur so hoch sein, als die Straße oder der Straßenteil vor ihnen breit ist.

Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 5,50 m von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen, die Höhe des letzteren erhalten, müssen jedoch eine bis in das oberste Stockwerk führende Treppe erhalten.

In Straßen, die nur an einer Seite zum Ausbau bestimmt sind, sowie an Plätzen, die mindestens 22 m breit sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Bei Eckgebäuden darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt, oder es dürfen die einzelnen Gebäudeteile in einer Höhe aufgeführt werden, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht.

Bei Vordergebäuden, die ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, kann ein entsprechend gesteigertes Höhemaß zugelassen werden.

2. Quer-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraums um nicht mehr als 6 m überschreiten.

Bei ungleicher Gestaltung des Hofraums wird das Längemaß eines jeden Frontteils mit dem für ihn

nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaß (jedoch höchstens 22 m) multipliziert und die Summe der so gewonnenen Produkte durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.

Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht über eine im Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie hinausgehen; diese Beschränkung findet keine Anwendnung auf Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen usw.

3. Entfernung zwischen Gebäuden.

Zwischen Gebäuden, die nicht unmittelbar bei einander stehen, sowie zwischen allen nicht unmittelbar mit einander verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß ein freier Raum bleiben

a) von mindestens 2,50 m Breite, soweit die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben;

b) von mindestens 6 m, wenn Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Als gegenüberliegend gelten Wände, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75° nicht übersteigt.

Von Nachbargrenzen müssen Gebäude, sofern sie nicht unmittelbar an dieselben herantreten, einen der oben mitgeteilten Bestimmungen entsprechenden Abstand haben.

4. Konstruktion und Baustoffe.

Gebäude sind in allen Teilen nach den Regeln der Technik aus guten zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, die für den Baugrnnd und einzelne Teile zulässig sind, werden durch die Polizei bekannt gemacht (s. S. 47).

5. Massive Wände.

Soweit nicht andres bestimmt ist, müssen Umfassungswände und deckentragende Wände, ebenso alle Vorbauten mit Ausnahme der Windfänge, massiv ausgeführt werden.

An Stelle der massiven Wände kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und der Benutzungsart der Baulichkeiten die Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

Gebäude, die an die Nachbargrenze herantreten, oder ihnen auf weniger als 6 m gegenüberliegen, müssen mit Brandmauern abgeschlossen sein, welche wenigstens 0,25 m stark und undurchbrochen durch alle Geschosse mindestens 0,20 m stark über Dach geführt werden müssen.

Im Innern von Gebäuden muß auf mindestens je 40 m Entfernung eine massive Mauer hergestellt werden.

Verbindungstüren in dieser Mauer müssen in dem Dachraum durch feuer- und rauchsichere und nicht fest verschließbare Türen versehen sein. Die Her-

Als Wandstärken werden verlangt:

	Frontwand mit Öffnungen mit Balkenlast	Mittelwand mit Q. mit E.	Giebelwand o. Q. o. E.	Hohe Wand Q. n. B	Giebelwand m. Q. o. E.	Treppenwand	Frontwand m. Q. m. E.	Mittelwand m. Q. m. E.	Giebelwand o. Q. o. E.	Hohe Wand o Q. n. B.	Treppenwand
Dachgeschoß	25		25	25	25	25	25		25	25	25
IV. Stockwerk	38	38	25	38	25	25	38	38	25	38	25
III. Stockwerk	38	38	25	38	25	25	51	38	25	38	25
II. Stockwerk	51	38	25	38	38	25	51	38	38	51	25
I. Stockwerk	51	38	38	51	38	25	64	51	38	51	38
Erdgeschoß	64	51	38	51	51	38	77	51	51	64	38
Kellergeschoß	77	51	51	64	51	38	90	64	51	77	51
Fundamentmauer	90	64	64	77	64	51	103	77	64	90	64

ſtellung derartiger Brandmauern kann jedoch unter gewiſſen Vorausſetzungen erlaſſen werden.

6. Holzfachwerk.

Gebäude und Anbauten, deren Grundfläche und Fronthöhe höchſtens 100 qm bezw. 6 m beträgt, dürfen an Stelle maſſiver Wände ſolche Holzfachwerk erhalten, jedoch müſſen die Umfaſſungswände ſolcher Gebäude, wenn ſie nicht mindeſtens 6 m von Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden abbleiben, außer auf mindeſtens 0,12 m ſtark maſſiv verblendet werden.

7. Schuppen und Buden.

Die Umfaſſungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden uſw. können aus Holz, Eiſenblech, Drahtputz oder aus ähnlichen Stoffen hergeſtellt ſein, jedoch dürfen ſolche Bauten außer im Falle einer beſonderen Genehmigung eine Grundfläche von 25 qm und eine Fronthöhe von 3 m nicht überſteigen und müſſen von Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt ſein.

Als Ausnahme von der Regel werden auf Höfen Aborte in Holz in weniger als 6 m Entfernung von der Nachbargrenze zugelaſſen, wenn maſſive Grenzmauern vorhanden ſind oder die Aborte ſelbſt feuerſicher verblendet werden.

Holzbauten brauchen nur von Holzbauten, nicht aber von Gebäuden anderer Konſtruktion (maſſiv, Holzfachwände, Eiſenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen) 6 m entfernt bleiben.

8. Nichtbelastete Scheidewände.

Scheidewände können aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen.

Die Wände selbst sind durch Mörtelputz oder sonst in geeigneter Weise feuersicher zu machen.

9. Decken.

Holzdecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von wenigstens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung zu versehen.

Auch an Stelle der Stakung kann eine andre gleich wirksame Konstruktion zugelassen werden.

Zur Einfüllung dürfen keine der Gesundheit schädlichen Stoffe, insbesondere kein Bauschutt verwendet werden.

An vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Verkleidung mit Holztäfelung zulässig.

Ungeputzte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen;

b) in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mindestens 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden;

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide Mehl oder Malz; doch müſſen dort befindliche heizbare Räume durch maſſive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und beſondere Zugänge erhalten,

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

Indeſſen müſſen alle ſichtbaren Flächen des Holzwerkes glatt gehobelt, die freiliegenden Fußbodenbretter gefalzt oder geſpundet werden.

10. Dachdeckung.

Alle Arten der Dacheindeckung müſſen hinreichenden Schutz gegen die Übertragung von Feuer bieten, es muß alſo Stein, Metall, Teerpappe, Holzcement, Glas uſw. verwendet werden.

Gegen das Hineinfallen von Schnee, Eis und Perſonen können Schutzvorrichtungen angeordnet werden.

Bei Glasdächern außer wenn ſie aus Drahtglas hergeſtellt ſind, muß oberhalb oder unterhalb ein Drahtnetz von höchſtens 0,05 m Maſchenweite angebracht ſein.

Öffnungen in Dächern unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Öffnungen in Umfaſſungswänden. Dieſe Vorſchrift findet auf Lichtſchachte keine Anwendung. Näher als 6 m an die Nachbargrenze herantretende Öffnungen in den Dächern und Dachaufbauten ſind zuläſſig, wenn ſie in ihrer ganzen Ausdehnung gegen die Nachbargrenze durch eine entſprechende Erhöhung der Brandmauer gedeckt werden.

11. Vortretende Bauteile.

Bauteile, die über die Umfassungswände und Dächer hervortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Eine Ausnahme findet nur statt hinsichtlich der Windfänge, Freitreppen, sofern sie nicht notwendige Treppen sind, und der Vorderflächen vom Dach- und Mansardenfenster, die mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

Dachgesimse können in Holzkonstruktion hergestellt sein, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn zu ihrer Herstellung an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m ausschließlich unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Cementputz, dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen vollständig und sicher mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Überhängende Dächer mit Holzkonstruktionen können zugelassen werden.

12. Vortretende Bauten.

Das Vortreten von Bauteilen über die Umfassungswände ist innerhalb folgender Grenzen gestattet:

a) Über die Baufluchtlinie.

1. Erker, Balkons usw. dürfen in jedem Stockwerk zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlinie betragen.

Vorbauten, die mehr als 0,30 m über die Baufluchtlinie hervortreten, müſſen, in der Frontlinie gemeſſen, von Nachbargrundſtücken das $1\frac{1}{2}$ fache ihrer weiteſten Ausladung, mindeſtens aber 1 m, und von einander das $1\frac{1}{2}$ fache der Summe ihrer weiteſten Ausladungen entfernt bleiben.

Geſchloſſene Vorbauten und Erker desſelben Gebäudes müſſen eine Entfernung von wenigſtens 4 m voneinander innehalten.

2. In dem Luftraum über die Bürgerſteige dürfen Vorbauten nur in Straßen hervortreten, deren Breite mindeſtens 15 m beträgt. Bei breiteren Straßen iſt ein weiteres Vortreten und zwar bis 1,30 m bei einer Straßenbreite von 22 m und mehr geſtattet.

3. Kellerhälſe können bis zu 0,30 m, andre Bauteile bis zu 0,60 m hervortreten, wenn der Bürgerſteig mindeſtens 3 m breit iſt.

4. Treppenſtufen dürfen bis zu 0,20 m vortreten, jedoch nur, wenn der Bürgerſteig eine Breite von 4 m oder mehr hat.

5. Türen, Fenſter und Fenſterläden, die nach außen aufſchlagen, müſſen mit ihrer Unterkante mindeſtens 3 m von der Unterfläche des Bürgerſteigs entfernt bleiben.

6. In Vorgärten dürfen Bauteile bis zu zwei Drittel der Vorgartenbreite jedoch höchſtens bis 2,50 m vortreten und nur, wenn die Vorgärten angelegt und ſo lange ſie als ſolche unterhalten werden.

b) In Höfen.

Balkone und offene Galerien, die seitlich näher als 2.50 m an die Nachbargrenzen herantreten, müssen gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand ohne Öffnungen abgeschlossen sein.

13. Öffnungen vor Gebäuden.

Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen, die über die Bauflucht in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur bis zu 0,30 m vorspringen, und nur wenn der Bürgersteig breiter als 3 m ist. Sie müssen an der Oberfläche mit Eisenstäben im Abstand von höchstens 0,03 m überdeckt oder mit einer mindestens 1 m hohen metallenen, glatten Vergitterung umschlossen sein.

Kellerstufen dürfen in den Bürgersteig nicht einspringen.

14. Treppen.

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch die Ausgang nach der Straße oder dem Hofe jederzeit gesichert ist, (notwendige Treppe).

Vor jedem Punkt des Gebäudes soll die Treppe auf wenigstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Die Entfernung von 30 m wird im Dachgeschoß nur bis zu den Punkten gerechnet, über denen das Geschoß noch eine lichte Höhe von 1,60 m hat. In Geschäftshäusern, größeren Fabrikanlagen, namentlich

ſolchen, in denen zahlreiche Arbeiter beſchäftigt werden, wird bis auf 20 m heruntergegangen.

Gebäude, in deren oberſtem Geſchoß der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müſſen mindeſtens zwei, in geſonderten Räumen liegende Treppen, oder eine (notwendige) Treppe erhalten; liegt der Fußboden über 11 m hoch, ſo ſoll nur in Ausnahmefällen eine Treppe genügen.

Das Dachgeſchoß gilt nicht als oberſter Stock, wenn es keine zum dauernden Aufenthalt von Menſchen beſtimmte Räume enthält.

Notwendige innere Treppen müſſen mit maſſiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umſchloſſen ſein. Nebeneinander gelegene Räume für notwendig Treppen dürfen nicht durch Öffnungen miteinander in Verbindung ſtehen.

Jede notwendige Treppe muß mit dem wirtſchaftlich geſonderten Gebäudeteil, für den ſie beſtimmt iſt, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Geländer nicht beſchränkten Breite von mindeſtens 1 m ſicher gangbar ſein und in einem vom Tageslicht hinreichend erhellten Raume liegen.

Als ſicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen in der Austragung gemeſſen, mindeſtens 0,26 m und die Steigung höchſtens 0,18 m beträgt. Wendelſtufen dürfen, an der ſchmalſten Seite der Austragung gemeſſen, nicht unter 0,10 m Auftrittsbreite haben.

Zwiſchen Wänden liegende Treppen ſollen mindeſtens an einer Seite einen Handgriff haben, nicht durch Wände geſicherte Treppen müſſen ein Geländer erhalten, welche das Hindurchfallen von Kindern ausſchließen. Die Entfernung der einzelnen Traillen darf daher höchſtens 0,20 m betragen.

Notwendige Treppen ſind bis in das Dachgeſchoß zu führen oder es muß im oberſten Stock eine feuerſichere abgeſchloſſene Nebentreppe die Fortſetzung bis ins Dachgeſchoß bilden. Dieſe Nebentreppe, die gerade oder gewendelt ſein kann, muß eine Laufbreite von wenigſtens 0,75 m haben.

Notwendige hölzerne Treppen ſind unterhalb zu putzen oder mit einer andern feuerſicheren Bekleidung zu verſehen.

Zur tunlichſt vollſtändigen maſſiven Umſchließung und Abgrenzung des eigentlichen Treppenhauſes, bezw. um die Verqualmung desſelben zu erſchweren, müſſen die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen ſtets möglichſt tiefliegende Gurtbogen und Vorlagen erhalten.

15. Lichtſchachte, Lüftungsſchlote.

1. Lichtſchachte (Lichthöfe) müſſen eine Grundfläche von mindeſtens 10 qm bei einer geringſten Abmeſſung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit maſſiven Wänden umſchloſſen werden. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis auf 6 qm bei

einer geringſten Abmeſſung von 1,50 m zugelaſſen werden. Am unteren Ende der Lichtſchachte ſind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen friſche Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müſſen wenigſtens 0,30 qm Querſchnitt erhalten.

2. Für Lichtſchachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn ſie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem feuerſicheren Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtſchachte kleiner, als unter No. 1 angegeben, bemeſſen werden.

3. Sind die Lichtſchachte oben mit einer Glasdecke oder ſonſt in geeigneter Art geſchloſſen, ſo müſſen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechſel ſichern.

4. Lüftungsſchlote müſſen mit maſſiven Wänden umſchloſſen oder mit einem feuerſicheren Stoffe ummantelt werden.

5. Wenn Lichtſchachte oder Lüftungsſchlote Öffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, ſo müſſen dieſe mit feuer- und rauchſicheren, feſt verſchloſſen zu haltenden Türen verſehen werden.

16. Feuerſtätten.

Feuerſtätten in Gebäuden müſſen in allen Teilen aus unverbrennlichem Bauſtoff beſtehen.

Unter Feuerherden, ſowie unter den zugehörigen, mindeſtens 0,05 m breit anzuordnenden maſſiven Umfaſſungsſtreifen müſſen die Decken einſchließlich des

Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen.

Auf unverbrennlichen Füßen stehende Feuerherde dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußboden errichtet werden, wenn mindestens ein Luftraum von 0,15 m und höchstens 0,20 m freigehalten wird.

Der Fußboden ist durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht auf 1 mm starker Eisenplatte zu schützen.

1. Gasherde, (Gaskochmaschinen) mit Füßen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß eine 0,05 m starke Massivschicht oder eine mindestens 1 mm starke Eisenplatte genügt.

2. Gasheizöfen sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht oder eine mindestens 1 mm starke Eisenplatte zu trennen, desgl. Gasbadeöfen.

3. Die Verbrennungsprodukte der Gasherde, Gasheizöfen und Gasbadeöfen sind durch dichte feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerks in Schornsteine zu leiten oder durch derartige Rohre über das Dach ins Freie zu führen.

4. Kleine Gaskochapparate unterliegen nicht den vorstehenden Bestimmungen.

Öfen sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über die sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen befinden muß.

Vor den Heizöffnungen ſämtlicher Feuerungen iſt der Fußboden, ſofern er nicht aus unverbrennlichem Bauſtoffe beſteht, in einem Vorſprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 1,30 m feuerſicher zu bekleiden.

Vor gewöhnlichen Stubenöfen genügt ein metallener Vorſetzer von genügender Breite.

Wände, an denen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 0,10 m aufgeſtellt ſind, müſſen in der Ausdehnung des Herdes und mindeſtens 0,20 m ringsherum aus unverbrennlichem Bauſtoffe beſtehen.

Eiſerne Feuerſtellen ſind von verputztem oder verblendetem Holzwerk mindeſtens 0,40 m und von dem freien Holzwerk mindeſtens 0,80 m fern zu halten.

Für Feuerſtätten von größerem Umfange namentlich große Koch- und Waſchküchenherde, können weitergehende Anforderungen geſtellt werden.

1. Der Rauch iſt von Feuerſtätten durch dichte feuerſichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes ſeitlich in Schornſteine zu leiten. In beſonderen Fällen kann zugelaſſen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Bauſtoff verwendet werden.

3. Die Rohre ſind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindeſtens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindeſtens 0,80 m entfernt zu halten. Sind die

Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernung zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

5. Alle Rauchrohre müssen mit Einrichtungen zum Reinigen versehen werden.

17. Schornsteine.

Schornsteine sind durchweg dicht massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen und müssen entweder von Grund auf fundiert oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen.

Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

Eine andre als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke gestützt werden.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von wenigstens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

Die Schornsteine müssen innen glatt gestrichen, auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ihrer ganzen Ausdehnung geputzt und vor allem Holzwerke in einer bestimmten Entfernung gehalten werden, die von der Wangenstärke abhängig ist.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,65 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann die Polizeibehörde auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke, absehen.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen; Schiebeverschlüsse sind nicht gestattet.

An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitt dürfen drei gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzukommende Ofen bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.

Die Schornsteine sind so anzulegen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet sind.

In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

18. Senkgruben, Aschebehälter usw.

1. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit Behältern zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher oder sonstiger Abgänge und Abfallstoffe sowie mit Behältern für Asche ausreichend versehen sein.

2. Die Behälter für Abgänge und Abfallstoffe sind aus Mauerwerk oder andern gleichwertigen Baustoffen wasserdicht herzustellen, dichtschließend zu überdecken und in diesem Zustande zu erhalten.

3. Die Aschebehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichen Stoffen erhalten.

4. Für Grundstücke, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann die Polizeibehörde von der Herstellung besonderer, den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 entsprechender Behälter zur Aufnahme von Abgängen und Abfallstoffen absehen.

Offene Düngerstätten auf solchen Grundstücken sind jedoch mit undurchlässiger Bodenbefestigung und undurchlässiger Umfassung und mit einer das Überlaufen der Jauche verhindernden Erhöhung des Randes zu versehen. In gleicher Weise sind Behälter, die zur Aufnahme der sich in den Düngerstätten bildenden Jauche bestimmt sind, herzustellen. Sie sind überdies dichtschließend zu überdecken und mit der Düngerstätte durch wasserdichte Abflußrohre zu verbinden.

5. Behälter für Abgänge und Abfallstoffe, Aschebehälter sowie Düngerstätten und Jauchebehälter müssen von der Straße mindestens 12 m, von Brunnen desselben Grundstückes oder eines Nachbargrundstückes mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf tragbare Aschebehälter findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Das Maß von 10 m kann bis auf 5 m ermäßigt werden, wenn die vorschriftsmäßig ausgeführten Um-

faſſungswände der Brunnen noch mit einer mindeſtens 0,30 m ſtarken, eingeſtampften Lehm- oder Tonſchicht gegen das umgebende Erdreich bis zu einer Tiefe von 4 m gedichtet werden. Bei eiſernen Röhren-(Tief-) Brunnen kann unter das Maß von 5 m heruntergegangen werden.

6. Der Boden von Behältern für Abgänge und Abfallſtoffe, Düngerſtätten und Jauchebehältern darf keine Neigung nach Brunnen erhalten. Auf eiſerne Röhren-(Tief-)Brunnen findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

7. Die Anlage von Gruben, welche beſtimmt ſind, von Abgängen und Abfallſtoffen herrührende Flüſſigkeiten dem Untergrunde zuzuführen, iſt auf Grundſtücken, die mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menſchen beſtimmt ſind, verboten.

18. Waſſerverſorgung.

Grundſtücke, die nicht durch die allgemeine Waſſerleitung mit Waſſer verſorgt werden, müſſen einen Brunnen oder eine eigene Waſſerleitung erhalten, wodurch jederzeit reichliches, zum Genuſſe geeignetes Waſſer beſchafft wird.

19. Entwäſſerung.

Tagewaſſer und die flüſſigen Wirtſchaftsabgänge ſind von bebauten Grundſtücken durch Rohre mit undurchläſſigen Wandungen oder durch befeſtigte Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnſteine zu leiten.

Die Wirtſchaftswäſſer müſſen vor dem Abfluß

durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang geleitet werden.

Ist eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Rinnsteine nicht zugelassen, oder sind solche Vorkehrungen nicht vorhanden, so kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) vorgeschrieben ist, sind für die Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

20. Ab- und Zuleitungsrohre.

1. Alle Zuleitungs- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

2. Rohre zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem bis über den Dachfirst geführten Dunstrohre aus Metall versehen werden.

21. Badestuben und Bedürfnisanstalten.

Badestuben und Bedürfnisanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder durch einen offenen Luftschacht erhalten. Für Gebäude, die vor dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung errichtet sind, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

Die Bedürfnisanstalten müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m kleinster Abmessung

erhalten; die Anlage von Grubenaborten ist verboten, jedoch können für landwirtschaftliche Grundstücke Ausnahmen zugelassen werden.

22. Gasleitungen.

Wo durch besondere Polizeiverordnungen nicht ein mehreres vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben wird, gilt für die Anlage von Gasleitungen folgendes:

1. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind schmiedeeiserne Rohre zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden. Rohre von Messing oder Kupfer, hart gelötet oder gegossen, sind nur da, wo die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigkeiten der Biegung wegen verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig. Kurze Bleirohre sind nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung zulässig.

2. Alle Gasrohre müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben und vor der Verwendung auf ihre Dichtigkeit geprüft sein.

23. Die Viehställe.

Viehställe dürfen, außer im Falle besonderer Erlaubnis, keine Ausgänge nach der Straße haben. Öffnungen in den Wänden müssen von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen nach allen Richtungen hin einen Abstand von mindestens 3 m haben.

Der Fußboden in Ställen muß undurchlässig hergestellt sein. In den Ställen oder in einer zweck-

entsprechenden Nähe, jedoch von Röhren- und Kesselbrunnen in einem Abstand von wenigstens 10 m müssen undurchlässige Gruben zur Aufnahme der Stallabgänge angelegt sein.

24. Bauerlaubnis.

Das Gesuch um Bauerlaubnis, das in den auf Seite 23 ff. angegebenen Fällen erforderlich ist, muß an die Abteilung III des Kgl. Polizeipräsidium eingereicht werden und zwar (in drei Exemplaren) unter Beifügung folgender Anlagen:

a) Eines Bauplanes im Maßstabe von 1 : 100 (etwaige Detailpläne im Maßstabe von 1 : 20); ferner

b) bei Errichtung neuer baulicher Anlagen sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulicher Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen:

ein Lageplan im Maßstabe 1 : 500, der die Lage des Grundstücks, Baufluchtlinie usw. genau erkennen läßt und auf Verlangen der Polizeibehörde von einem vereideten Feldmesser oder Landmesser beglaubigt sein muß.

In dem Baugesuche muß das Grundstück stets nach der Haus- und Grundbuchnummer bezeichnet werden.

Bei Neubauten ist bei Einreichung der Vorlagen anzugeben, wie die Entwässerung stattfinden soll.

Die Pläne, welche farbig angelegt sein müssen,

sind von dem Bauherrn oder dem verantwortlichen Bauunternehmer zu unterzeichnen.

Der erteilte Bauschein für Neubauten, der nebst den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vorlagen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens stets auf der Baustelle bereit zu halten ist, erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

Im übrigen erlischt der Bauschein nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt ist.

Bezüglich des Beginnes der Bauarbeiten (der unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheins der Behörde schriftlich anzuzeigen ist), der Sicherungsarbeiten, der Rohbauabnahme, der Gebrauchsabnahme usw. gelten im wesentlichen die allgemeinen auf Seite 25 ff. mitgeteilten Vorschriften.

25. Besondere Beschränkungen hinsichtlich einzelner Gelände und Straßen.

Durch Polizeiverordnung vom 11. August 1899 ist das Bauen in denjenigen Geländen und an denjenigen Straßen, welche nachstehend aufgeführt sind, folgenden besonderen Baubeschränkungen unterworfen (von denen jedoch der Bezirksausschuß Dispens gewähren kann).

Gelände.

a) Die Schöneberger Wiesen zwischen dem Tiergarten, dem Park Bellevue, der Spree und dem Siegmundshof.

Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, an dem Holsteiner und dem Schleswiger Ufer nur noch drei Stockwerke erhalten. Über dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front, gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten;

b) der von der Lichtenstein-Allee, der Cornelius-, Hitzig- und Stülerstraße umschlossene frühere Albrechtshof, sowie von der Hitzig-, Rauch-, Friedrich-Wilhelm- und Tiergartenstraße umschlossene Teil des früheren Hofjäger-Etablissements.

Sämtliche Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke erhalten. Über dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front, gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Vorderhäuser

und Seitenflügel müſſen mindeſtens 3,75 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich von 3,75 m inne hält und die Frontlänge der beiden Gebäude zuſammen nicht mehr als 40 m beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenſeiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauſes und des Nachbargebäudes zuſammen die Länge von 40 m nicht überſchreitet und im übrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 3,75 m innehalten wird.

Straßen.

a) Hohenzollernſtraße:

Die Bebauung muß durch Zwiſchengärten in der Weiſe unterbrochen werden, daß von den Grenzen zwiſchen den Grundſtücken:

Nr. 4 und Nr. 6, früher Nr. 4 und Nr. 5,
Nr. 9 und Nr. 11, früher Nr. 5 und Nr. 6,
Nr. 13 und Nr. 14, früher Nr. 8 und Nr. 9,
Nr. 15 und Königin Auguſta-Straße 49, früher Nr. 10 und Königin Auguſta-Straße Nr. 49,
Nr. 17 und Nr. 18, früher Nr. 12 und Nr. 13,
Nr. 20 und Nr. 21, früher Nr. 15 und Nr. 16,
Nr. 24 und Nr. 25, früher Nr. 19 und Nr. 20,

die Vorderhäuſer und Seitenflügel auf jeder Seite mindeſtens 7,50 m entfernt bleiben,

b) Landgrafenstraße:

Die Vordergebäude und Seitenflügel müssen mindestens 5,34 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich von 5,34 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt; bei den Eckhäusern braucht in diesem Falle ein Bauwich nicht inne gehalten zu werden.

c) Regentenstraße:

Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, die Eckhäuser an der Tiergarten- und an der Königin Augustastraße nur noch drei Stockwerke erhalten. Über dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front, gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Auf den durch die vorstehenden Beschränkungen betroffenen Grundstücken dürfen Fabrik- oder Speichergebäude nicht errichtet werden.

Vierter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in Charlottenburg.

Für Charlottenburg gilt im wesentlichen das gleiche Baupolizeirecht wie für Berlin, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden Abweichungen ergeben:

Für die Berechnung des bebaubaren Teiles eines Grundstücks wird dasselbe durch Linien, die zur Baufluchtlinie parallel laufen, in Streifen zerlegt, und zwar der erste in einer Tiefe von 6 m, der zweite in einer Tiefe von 32 m.

Der erste Streifen darf voll ($^{100}/_{100}$), der zweite als $^{65}/_{100}$, in dem in der Anlage bezeichnete Gebiete als $^{60}/_{100}$ bebaubar in Rechnung gestellt werden.

Ist das Grundstück tiefer als 32 m, so wird der hinter dem zweiten Streifen liegende Rest mit $^{50}/_{100}$ seiner Fläche als bebaubar in Rechnung gestellt.

Die Fläche hinter der zweiten Teillinie darf bis $^{65}/_{100}$, in dem in der Anlage beschriebenen Gebiete bis zu $^{60}/_{100}$ als bebaubar in Rechnung gestellt werden, wenn die von der Hoffläche bis zur Traufe gemessene Durchschnittshöhe aller hinter dieser Teillinie zu errichtenden Gebäude das Maß von 10 m nicht übersteigt und der zweite Streifen nur zu $^{65}/_{100}$, in den in der Anlage aufgeführten Gebieten nur zu $^{60}/_{100}$ bebaut wird.

Anlage.

Gebiete in denen der zweite Grundstücksstreifen als zu $^{60}/_{100}$ bebaubar in Rechnung gestellt wird.

1. Von Deutsch-Wilmersdorf

a) der Teil, welcher durch eine Linie umschlossen wird, die nordöstlich vom Bahnhof Friedenau-Wilmersdorf an der Schöneberger Gemarkungsgrenze beginnt, an dieser entlang bis zur Mitte der Nachodstraße, von dort bis zur Mitte dieser bis zur Nassauischen Straße, auf deren Mitte entlang bis zur Badenschen Straße, auf der Mitte der letzteren bis zur Kaiserallee, auf der Mitte dieser bis zur Durlacherstraße, auf deren Mitte bis zur Kuppenheimerstraße, auf der Mitte dieser bis zum Bahndamm des Bahnhofs Friedenau-Wilmersdorf bis zur Schöneberger Gemarkungsgrenze führt;

b) derjenige Teil, welcher durch eine Linie umschlossen wird, die am Bahndamme der Berliner Stadt- und Ringbahn in der Mitte der Kaiser-Allee beginnt und von dort auf der Mitte dieser Allee, den Kaiserplatz durchschneidend bis zur Hildegardstraße, auf der Mitte dieser bis zur Paretzerstraße, auf der Mitte dieser bis zur Mannheimerstraße, auf der Mitte der letzteren bis zur Brandenburgischen Straße, auf der Mitte dieser den Fehrbellinerplatz durchschneidend, bis zur Kostnitzerstraße, auf deren Mitte bis zur Xantenerstraße, auf der Mitte

dieſer bis zur Brandenburgiſchen Straße, auf der Mitte der letzteren bis zum Kurfürſtendamm, auf deſſen Mitte bis zur Johann Georgſtraße, auf der Mitte der letzteren über den Hochmeiſter- bis zur Schleſiſchen Straße, auf deren Mitte bis zur Berliner Stadt- und Ringbahn und an dieſer entlang bis zur Kaiſer-Allee führt.

2. Von Schöneberg das Gebiet, welches durch eine Linie umſchloſſen wird, die an der Ringbahnbrücke beginnt, auf der Mitte der Hauptſtraße bis zur Straße 93, auf der Mitte dieſer bis zur Straße 96, auf der Mitte dieſer bis zur Straße 58, auf deren Mitte bis zur Mühlenſtraße, auf der Mitte dieſer, den Platz R durchſchneidend bis zur Roſtocker Straße, auf der Mitte dieſer und der Heinrich Kiepertſtraße bis zur Hohenſtaufenſtraße, auf der Mitte der letzteren bis zum Platze 1, über dieſen hinweg in der Mitte der verlängerten Nachodſtraße bis zur Wilmersdorfer Grenze, auf dieſer bis zur Straße 52, auf der Mitte entlang bis zur Hauptſtraße führt.

3. Von Rixdorf der Teil der Kölniſchen und Rixdorfer Wieſen, welcher von der Kaiſer Friedrichſtraße, der Lohmühlenſtraße, der Treptower Gemarkungsgrenze und der Berliner Stadt- und Ringbahn umſchloſſen wird.

4. Von Treptow das ganze innerhalb der Stadt- und Ringbahn belegene Gemarkungsgebiet.

Fünfter Abschnitt.

Das Baupolizeirecht in den Vororten.

1. Geltungsbereich der Baupolizei-Verordnung für die Vororte von Berlin vom 21. April 1903.

(Nach Ortsnamen alphabetisch geordnet; die hinter den Ortsnamen bezeichneten Buchstaben bezw. Zahlen bezeichnen die Bauklasse, für die Bebauung maßgebend ist).

In den mit (R) bezeichneten Gebieten ist die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen verbreiten oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, verboten.

Alt-Glienicke. C. In dem Gebiet begrenzt: im Norden durch die nördliche Seite der Roseſtraße und deren Verlängerung bis zum Plumpengraben, im Osten durch eine gerade Verbindungslinie vom Endpunkte der Roseſtraße bis zur Kreuzung der Chaussee Grünau-Bohnsdorf mit den Wegen nach Schulzendorf und nach Waltersdorf, ferner durch den Weg nach Schulzendorf, im übrigen durch die Grenze gegen die Forst Grünau-Dahme.

Arendsee. D. Siehe auch Schönwalder Forst.

Babelsberg: Gutsbezirk. C.

Basdorf: Gemeinde. D. Siehe auch Schönwalder Forst.

Bergfelde: Gemeinde. D. (R)

Biesdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Birkenwerder:

1. Das östlich der Oranienburger Chaussee belegene Gebiet. C.

2. Von dem westlich der Oranienburger Chaussee liegenden Gebiet

a) das Gelände, welches von der Oranienburger Chaussee der Dorfaue, dem von der letzteren nach der Untermühle führenden Wege, dem Südufer des Untermühlensees, dem von diesem nach dem Sandsee führenden Fließe und der um den Sandsee herumführenden bis zur Chaussee verlaufenden Gemarkungsgrenze umschlossen wird; C.

b) das Gelände nördlich des Untermühlenweges bis zu einem senkrecht zur Dorfaue und der Oranienburger Chaussee gemessenen Abstande von 200 m.

3. Der südlich des Untermühlen-Teiches belegene, von dem Südufer desselben und den Gemeindegrenzen gegen Hohen-Neuendorf und die Königliche Schönwalder Forst umschlossene Teil. D. (R)

Blankenfelde: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Bohnsdorf: Gemeinde. D.

Bollensdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Buch: Von der Gemeinde und dem Gutsbezirke das westlich des Karow-Buch-Zepernicker Weges belegene Gebiet. D.

Buch: Gemeinde und Gutsbezirk mit Ausnahme des zu II bezeichneten Gebietes. D.

Buckow: Gemeinde. D.

Cöpenicker Forst: Vom Gutsbezirk Cöpenicker Forst, der nordöstlich des von Vorwerk Karlshorst nach der Haltestelle Sadowa führenden Weges, nördlich der Schlesischen Bahn bis Eisenbahnbrücke in Erkner nnd westlich des Weges Erkner-Woltersdorf belegene Teil.D.

Von dem Gutsbezirk Cöpenicker Forst:

a) das Gebiet, welches im Süden und Südwesten von der Chaussee Rummelsburg—Cöpenick, im Nordwesten von dem von dieser Chaussee nordöstlich der Hegemeisterbrücke abzweigenden, nach der Kolonie Karlshorst führenden Wege, im Norden und Nordosten von der Friedrichsfelder Gemeindegrenze, der Rummelsburger Gemeindegrenze und dem durch Jagen 335 nach der Haltestelle Sadowa gehenden Gestellwege, endlich im Osten von dem Gestellwege zwischen den Jagen $\frac{335,\ 336,\ 337,\ 339}{332,\ 333,\ 334,}$ begrenzt wird; C.

b) das Gebiet, welches östlich der Gemeinde Friedrichshagen und südlich der Schlesischen Eisenbahn bis zur Eisenbahnbrücke in Erkner liegt. C.

Von der Cöpenicker Stadtforst die Jagen 1 bis 29, 33 und 37. C.

Dahlem: Gutsbezirk C.

Dahlwitz. Von dem Gemeinde- und Gutsbezirk Dahlwitz:

a) das nördlich der Berlin-Frankfurter Chaussee und östlich des Dahlwitz-Neuenhagener Weges

liegende Gebiet sowie der Geländestreifen, welcher im Anschluß an dieses Gebiet auf der Südseite der Chaussee und der Westseite des Weges in einem fortlaufenden, senkrecht zur Chaussee- und Wegegrenze gemessenen Abstande von 40 m liegt. C.

b) das zu beiden Seiten der Chaussee Berlin-Frankfurt von der Kilometerstation 17 bis zum Dahlwitz-Neuenhagener Wege in einem fortlaufenden, senkrecht zu den Chausseegrenzen gemessenen Abstande von 40 m liegende Gelände. C.

Im übrigen für Dahlwitz. D. (R)

Deutsch-Wilmersdorf. Gemeinde. Das von der Dillenburgerstraße, dem Rastatter Platz, der Freiburger- und Nordernеystraße umschlossene Gebiet. B.

Drewitz: Gemeinde. D. (R)

Düppel: Gutsbezirk. C.

Eichwalde: Gemeinde. C.

Eggersdorf: Gemeinde. D. (R)

Fredersdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D. (R)

Friedrichsfelde: 1. Das im Süden von der Gemeindegrenze gegen die Königliche Forst Cöpenick, im Südwesten von der Schlesischen Eisenbahn, im Westen von der Gemeindegrenze gegen Rummelsburg, im Osten von der Gemarkungsgrenze gegen Biesdorf und im Norden von einer Linie umschlossene Gebiet, welche auf der Mitte des Rummelsburger Weges, der Straße 9, 38 der Schloßstraße, der Wilhelmstraße, Charlottenstraße, Friedrichstraße und der Chaussee Friedrichsfelde-Biesdorf läuft. Der Rummelsburger Weg, die vorbe-

zeichneten Straßen sowie die Chaussee dürfen indessen in das vorbezeichnete Gebiet hinein bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden. B.

2. Das südlich von der Schlesischen Eisenbahn liegende Gebiet. C.

Friedenau. Das Gebiet, das im Norden durch die Varzinerstraße, im Westen durch die Gemeindegrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf und im Süden und Osten durch eine fortlaufende Linie begrenzt wird, welche, beim Aachener Platz beginnend, die Mitte der Kreuznacher-, der Odenwald-, Blankenberger-, Gosler- und Stubenrauchstraße hält und an der Varzinerstraße endigt. A.

Friedrichshagen: B. Mit Ausnahme

a) der Friedrichstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

b) der Seestraße von den projektierten Straßen I und 38 bis zur Bellevuestraße und der Seestraße Nr. 95 einschließlich, und zwar südlich bis zur Spree, nördlich bis zu einem senkrecht zu den Baufluchlinien gemessenen Abstande von 40 m.

Die zu a und b bezeichneten Gebiete dürfen geschlossen bebaut werden.

c) Das Gebiet, welches im Westen von der Cöpenicker Gemeindegrenze, im Norden von der Chaussee Cöpenick-Friedrichshagen, im Osten von der Westgrenze des ehemaligen Jagens 309 der Königlichen Forst Cöpenick und im Süden von der Spree umschlossen wird. C.

Glasow: Gemeinde. D.

Glienicke: Gemeinde. D. (R)

Groß-Lichterfelde: 1. Das von der Potsdamer Chaussee, der Dahlemerstraße, der Berlin-Magdeburger Eisenbahn und der Gemeindegrenze gegen Steglitz umschlossene Gebiet. A.

2. a) der Berlinerstraße von der Einmündung der Giesensdorferstraße und Straße 31 bis zur Straße 24 und Lindenstraße. C.

b) der Chausseestraße von der Einmündung der Ring- und Bäckerstraße bis zur Steglitzer- und Schützenstraße.

Die zu a und b bezeichneten Straßenteile dürfen bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden. C.

c) Des von der Steglitzer Gemeindegrenze, der Berlin-Magdeburger Eisenbahn, der Chausseestraße bezw. ihrer Verlängerung bis zum Eisenbahndamm und der in der Verlängerung der Roonstraße projektierten, auf die Steglitzer Gemeindegrenze auslaufenden Straße umschlossenen Gebietes; dieses Gebiet darf geschlossen bebaut werden. C.

Groß-Beeren: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Groß-Ziethen: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Gütergotz: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Grünau das Gebiet südlich der Jägerstraße zwischen der Dahme und der Königlichen Forst. C.

Grünau-Dahme C. Forſtgutsbezirk mit Ausnahme:

a) desjenigen Gebietes, welches nordweſtlich des zwiſchen den Jagen 82, 83, 84 und 85 liegenden Geſtellweges bezw. nordweſtlich der in der Richtung dieſes Geſtellweges in der Richtung auf die Jägerſtraße in Grünau anzulegenden Straße liegt. Nach Anlegung der Straße bildet die Mitte der Straße die Grenze.

b) des Gebietes, welches im Norden von der Goſener Gemeindegrenze, im Weſten vom Seddinſee, im Süden vom Oberſpreekanal und im Oſten vom Wernsdorferſee begrenzt wird.

Die zu a und b bezeichneten Gebiete dürfen geſchloſſen bebaut werden.

Grunewald: Gemeinde. C.

Heiligenſee: Gemeinde: Das Gebiet, welches im Südoſten, Süden und Weſten vom Tegeler See und der Havel, im Norden und Oſten von der an der Havel beginnenden, längs der Süd- und Weſtgrenze des Jagens 105 und der Weſtgrenze der Jagen 94, 78, 79, 80 und 66 der Königlichen Tegeler Forſt bis zum Tegeler See führenden Gemeindegrenze umſchloſſen wird. C.

Hermsdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. C.

Hoherlehme: Gemeinde. C.

Hohen-Neuendorf C. Gemeinde mit Ausnahme der von der Havel und den Gemeindegrenzen gegen

Stolpe, die Königliche Schönwalder Forst und Birkenwerder umschlossenen Enklave. D. (R)

Hohen-Schönhausen: Von der Gemeinde und dem Gutsbezirk Hohen-Schönhausen das Gebiet, welches im Südwesten von den Kirchhöfen der St. Markus-, St. Pius- und St. Hedwigsgemeinden, im Nordwesten von der Weißenseer Gemeindegrenze, im Nordosten von dem Hohen-Schönhausen—Weißenseer Wege und im Südosten von dem Wilhelmsberg—Hohen-Schönhauser Wege begrenzt wird. B.

Karow: Von der Gemeinde Karow das nordwestlich des Weges Blankenburg-Buch belegene Gebiet; doch darf in diesem Gebiete auch nach den Vorschriften der Bauklasse D II gebaut werden. C.

Kaulsdorf: Gemeinde. D. (R)

Klein-Beeren: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Klein-Glienicke: Gemeinde und Gutsbezirk. C.

Kein-Machnow C.; ausgenommen der südlich der Bäke liegende Teil. D.

Klein-Schönebeck: Gemeinde. Das Gebiet, welches im Westen vom Fredersdorfer Fließ, im Süden vom Schöneiche-Woltersdorfer Wege, im Osten von der Dorfstraße, im Norden von der Südgrenze des Pfarrgrundstückes begrenzt wird. C.

Klein-Schönebeck: Gemeinde. D. Ausgenommen das von den Gemeindegrenzen gegen Schöneiche, die Königliche Cöpenicker Forst, Woltersdorf

und dem von Schöneiche nach Woltersdorf führenden Wege umschlossene Gebiet. D. (R)

Königs-Wusterhausen: 1. Der östlich der Stabe liegende Teil. D.

2. Vom Gutsbezirk Amt Königs-Wusterhausen das südlich des Nottekanals liegende Gebiet. C.

3. Vom Gutsbezirke Königs-Wusterhausen-Forst:

a) Das zwischen der Dahme und der Görlitzer Bahn belegene Gebiet. C;

b) von der Miersdorfer Enklave das östlich der Görlitzer Bahn belegene Gebiet. C;

Vom Gutsbezirk Königs-Wusterhausen-Forst das westlich der Görlitzer Eisenbahn liegende Gebiet der Miersdorfer Enklave. D.

Lankwitz: Gemeinde:

a) Der nördlich der Führung des Teltow-Kanals belegene Gemeindeteil C; doch darf in diesem Gebiet auch nach den Vorschriften der Bauklasse D II gebaut werden;

b) das Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Marienfelde und Groß-Lichterfelde, der Siemensstraße, der Führung des Teltowkanals, der Anhalter Bahn und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Anhalter Eisenbahn beim Schnittpunkte dieser mit der Verlängerung der Mittelaxe der Straße 10 beginnt, auf die Mittelaxe dieser Straße zuläuft und alsdann die Mitte der Straße 10, der

Straße 14 und der Marienfelder Straße bis zur Gemeindegrenze gegen Marienfelde hält. C.

Lehnitz: Gutsbezirk. C.

Lichtenrade: Gemeinde. D.

Lübars: Gemeinde, das westlich der Oranienburger Chaussee belegene Gebiet. C.

Mahlow: Gemeinde. D.

Mahlsdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D. (R)

Malchow: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Marienborf: Gemeinde:

a) Das von der Gemeindegrenze gegen Lankwitz, Steglitz, und Schöneberg, der Berlin-Dresdener Bahn und der Führung des Teltowkanals umschlossene Gebiet C. Doch darf in diesem Gebiet auch nach den Vorschriften der Bauklasse D II gebaut werden;

b) der von der Schöneberger und Tempelhofer Gemeindegrenze, dem Schöneberger Wege und der Tempelhof-Lankwitzer Chaussee umschlossen Teil. C.

Marienfelde: Gemeinde. 1. Der von dem Buckower Wege, dem von diesem ausgehenden, die Dresdener Eisenbahn nördlich des Weges Marienfelde-Britz schneidenden Privatwege und der Dresdener Eisenbahn umschlossene Teil. D. (R)

2. Der nördlich von der bisherigen Dorflage gelegene Teil, welcher durch den Lankwitzer Weg, den Buckower Weg, den von diesem ausgehenden, die Dresdener Bahn nördlich des Weges Marienfelde-Britz schneidenden Privatwege, die Dresdener Bahn

und die Gemeindegrenze gegen Mariendorf und Lankwitz umſchloſſen wird. C.

Marzahn: Gemeinde. D.

Miersdorf: Gemeinde. D. Ausgenommen der zwiſchen der Dahme und der Berlin—Görlitzer Eiſenbahn belegene Teil. C.

Müggelsheim: Gemeinde. C.

Mühlenbeck: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Münchehofe: Gemeinde. D.

Neuendorf: Gemeinde. 1. Das Gebiet, welches im Norden von der Königlichen Potsdamer Forſt, im Oſten von der Chauſſee Bahnhof Neu-Babelsberg—Bahnhof Potsdam-Drewitz, im Süden von der Großbeerenſtraße und im Weſten durch eine fortlaufende Linie begrenzt wird, die an der Großbeerenſtraße beginnt, auf der Mitte der Triftſtraße bis zur Straße K läuft, die Mitte der Straße K bis zur Straße C hält und dann nach Norden auf der Mitte der Straße C bis zur Stahnsdorferſtraße führt, ſowie das nördlich von Nowawes und der Königlichen Potsdamer Forſt liegende Gebiet. C.

2. Der vom Dahlwitz-Neuenhagener Wege, der Dorfſtraße, dem Grünen Wege und ſeiner gradlinigen Verlängerung bis zum Neuenhagener Fließ, dem Fließe und der Gemeindegrenze gegen Dahlwitz umſchloſſene Teil. D.

Nieder-Schönhauſen: Gemeinde. Mit Ausnahme der Kaiſer-Wilhelmſtraße, der Bismarckſtraße von der Kaiſer-Wilhelmſtraße bis zum Platze C, der

Lindenstraße bis zum Zingergraben und der Blankenburgstraße von der Kaiser-Wilhelmstraße bis zur Straße 14. Diese Straßen und Straßenteile dürfen bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden. C.

Nieder-Schönhausen: Gutsbezirk. B.

Oberschöneweide: Gemeinde. Das Gebiet, welches von der Spree und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Spree beginnend die Mitte der Spreestraße der Ostend-, Slaby-, Gause-, Keppler- und Ratenaustraße hält, demnächst auf der Mitte der Rummelsburg—Erkner-Chaussee bis zum verlängertem Ostendgestell geht und dann das verlängerte Ostendgestell entlang bis zur Spree läuft C; doch darf in diesem Gebiete auch nach den Vorschriften der Bauklasse D II gebaut werden.

Osdorf: Gutsbezirk. D.

Petershagen: Gemeinde. D. (R)

Potsdamer Forst: Gutsbezirk. C. Mit Ausnahme der südlich der Bäke und östlich der Berlin—Wetzlarer Eisenbahn liegenden Teile des Schutzbezirkes Steinstücken und der Schutzbezirk Ahrensdorf. (R): D.

Rahnsdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. C.

Erkner: Gemeinde. C. Doch darf im Gemeindegebiete von Erkner auch nach den Vorschriften der Bauklasse D II gebaut werden.

Rosenthal: Gemeinde. Das Gebiet nördlich des Dalldorf-Rosenthaler Weges und ferner das Gebiet östlich der Schönholz—Liebenwalder Eisenbahn. D. (R)

Rosenthal: Gutsbezirk. Der im Dorfe Rosenthal belegene Gutshof. D. (R)

Rüdersdorfer Forst: Gutsbezirk. Das Gebiet, welches im Süden durch die Schlesische Eisenbahn, im Westen von der Gemeindegrenze gegen Erkner und dem Flakensee, im Norden von der Nordgrenze des Jagens 155 und dem von der Woltersdorfer Schleuse kommenden, nach Kagel führenden Wege, im Osten von der östlichen Grenze des Forstgutsbezirkes, im Südosten von dem Gestellwege begrenzt wird, der bei der Gemeindegrenze von Kagel beginnt, die Jagen 122, 115, 116, 109 und 110 durchquert, demnächst an der südlichen Grenze der Jagen 110 bis 113 entlang führt und sodann nach Süden auf die Haltestelle Fangschleuse zuführt. C.

Rudow: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Ruhleben: Das südlich der Berlin—Lehrter Eisenbahn belegene Gebiet des Gutsbezirks. C.

Ruhlsdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Schildow: Gemeinde. D.

Schmargendorf: Gemeinde. 1. Die Baublöcke:

a) umschlossen von der fortlaufenden, auf dem Platz A beginnenden Linie: Mitte der Paulsborner-, der Kudowa-, der Warmbrunner-, der Auguste Viktoriastraße, des Hohenzollerndammes, der Salzbrunnerstraße, Platz A. A;

b) umschlossen von der fortlaufenden, am Hohenzollerndamm beginnenden Linie: Mitte der

Egelsburger-, der Marienbader-, der Eger- und Karlsbaderstraße und des Hohenzollerndammes. A;

c) umschlossen vom Hohenzollerndamm, der Marienbader- und Hundekehlenstraße. A;

d) umschlossen von der fortlaufenden, am Hohenzollerndamm beginnenden Linie: Mitte der Forkenbeck-, Cuno-, Reichenhaller-, Spandauerstraße, Mitte des Hohenzollerndammes. A;

e) umschlossen von der fortlaufenden, an der Landeckerstraße beginnenden Linie: Mitte des Hohenzollerndammes, der Forkenbeckstraße, bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Mittelachse der Tölzerstraße, der gradlinigen Verlängerung der Mittelachsenlinie der Tölzerstraße nach Norden zu bis zur Landeckerstraße, Mitte der Landeckerstraße bis zum Hohenzollerndamm. A.

2. Die Baublöcke:

a) umschlossen von der Friedrichsruher-, Auguste-Viktoria- und der Paulsbornerstraße. B;

b) umschlossen von der Paulsborner-, Auguste-Viktoria-, Warmbrunner- und Kudowastraße. B;

c) umschlossen von der Franzensbader-, Reinerz-, Auguste-Viktoria- und Elgersburgerstraße. B;

d) umschlossen von der Borkumer-, Norderney-, Sylter-, Zoppoter- und Heiligendammerstraße. B;

3. a) der Teil, welcher von der Gemeindegrenze gegen Grunewald und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Friedrichsruherstraße mit der Gemeindegrenze

beginnt, die Mitte der Friedrichsruher-, Auguste-Viktoria-, Reinerz-, Franzensbader-, Egelsburger-, Marienbader-, Eger-, Karlsbaderstraße und des Hohenzollerndammes hält und bei Roseneck die Grunewalder Gemeindegrenze trifft. C;

b) der von der Gemeindegrenze gegen Dahlem, der Heiligendammer-, Borkumer- und Norderneystraße umschlossene Teil. C.

Schmockwitz: Gemeinde. C.

Schöneiche: Gemeinde und Gutsbezirk. Das Gebiet, welches im Osten von dem Fredersdorfer Fließ, im Süden von der Königlichen Cöpenicker Forst, im Westen von der Gemarkung Münchehofe und im Norden von dem aus Münchehofe nach Schöneiche führenden Wege und dem von diesem Wege abgehenden, um die Dorflage herumführenden, in das Fredersdorfer Fließ einmündenden Graben begrenzt wird, sowie die südlich von Erkner zwischen Neu-Buchhorst und dem Karutz-See liegenden, auf Artikel 32 im Grundbuche von Rüdersdorf Heidedistrikt Band XXXI Blatt 936 unter den Nummern 296, $\frac{1155}{295}$ und $\frac{1156}{295}$ eingetragenen Parzellen. C.

Von diesen Teilen abgesehen. D.

Schönerlinde: Gemeinde. D.

Schönow: Gemeinde. D.

Schönwalde: Gemeinde. D.

Schönwalder Forst: Gutsbezirk. Das Gebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird,

die von Basdorf aus die Mitte der Chaussee Basdorf-Wandlitz und des Weges Basdorf-Stolzenhagen hält, vom Eintritt des Wensikendorfer Weges in den letztbezeichneten Weg ab, um das Nordufer des Stolzenhagener Sees herumgeht, sodann auf der Mitte der nach Vorwerk Arendsee führenden Kreischaussee geht und vom Vorwerk Arendsee auf der Mitte des von hier über Forsthaus Bernau nach Basdorf führenden Weges läuft. D. (R)

Ferner die Jagen 1 bis 7, 11 bis 13, 24 bis 28, 43 bis 48, 76 bis 81, 227 bis 234. D. (R)

Schulzendorf: Gutsbezirk. D. (R)

Schulzendorf: Gemeinde. D.

Spandauer Forst: Gutsbezirk. (Grunewald-Forst) mit Ausnahme des nordöstlich der Verbindungsbahn Charlottenburg-Ruhleben liegenden Gebietes. C.

Stahnsdorf: Gemeinde. D.

Steglitz: Gemeinde.

a) Das Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Dahlem und Groß-Lichterfelde und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die die Mitte der Straße 2, der Rotenburg-, der Grunewald-, der Fichtestraße, der Straße 16, der Straße 10, der Straße 7 hält und in der nordwestlichen gradlinigen Verlängerung der Mittelachse dieser Straße auf die Gemeindegrenze ausläuft. C. Doch ist für die Bebauung der Südwestseite der Straße 16. die Klasse D maßgebend;

b) das Gebiet, welches von den Gemeindegrenzen gegen Mariendorf und Schöneberg und einer

fortlaufenden Linie umschlossen wird, die bei der Gemeindegrenze gegen Schöneberg beginnt, die Mitte der Berg-, Filanda-, Südend-, Plantagen-, Albrecht-, Elisen-, Humboldt-, Ring-, Südendstraße, der Straße 58, und der Mariendorfer Straße hält und an der Gemeindegrenze gegen Mariendorf endigt. C. Doch kann die Albrechtstraße bis zu einem senkrecht zu der Straßenfluchtlinie gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden;

c) der Teil, welcher die Lindenstraße zwischen Belfort- und Schützenstraße, die Mittel- und Breitestraße, die Lutherstraße, die Straßen 69 und 70 mit Ausnahme der Flächen umfaßt, die zur geschlossenen Bebauung der Albrecht-, Schützen-, Birkbusch- und Belfortstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m erforderlich sind; C.

d) der von der fortlaufenden Linie Mitte der Belfortstraße, der Goebenstraße, der Sedanstraße, der Straße 66, der Brücken- und Albrechtstraße umschlossenen Teil. C. Doch darf die Albrechtstraße, die Belfortstraße und die Sedanstraße zwischen Beyme- und Albrechtstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden.

Steglitz: Gemeinde. Die

1. a) von der Heese-, Berg-, Filanda- und Südendstraße;

b) von der Körnerstraße, der Bergstraße, der Thorwaldsenstraße und der projektierten Straße H umschlossenen Gebiete. A;

2. a) das Gebiet, welches im Westen von der Gemarkungsgrenze gegen Dahlem, im Norden von der Straße 8, im Westen von der Straße 10 und im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die auf der Mittelachse der Straße 7 liegt und in geradliniger Verlängerung dieser Achse nach Westen zu auf die Gemeindegrenze gegen Dahlem ausläuft. B;

b) die Südwestseite der Straße 16 bis zu einem senkrecht zur Straßenfluchtlinie gemessenen Abstande von 40 m. B;

c) das Gebiet, welches im Westen durch die Althofstraße, im Norden durch die Straße 2 und die Rothenburgerstraße, im Osten durch die Grunewaldstraße und im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die parallel zur nördlichen Straßenfluchtlinie der Schloßstraße in einem senkrecht zu dieser Fluchtlinie nach Norden gemessenen Abstande von 40 m läuft. B;

d) die Bismarckstraße zwischen Südend- und Bergstraße bis zn einem senkrecht zu den Baufluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m und das von der Südendstraße, Straße 58, Straße 53, dem Bismarckplatze, der Moltke- und Ringstraße umschlossene Gebiet. B.

Stolzenhagen. D; siehe auch Schönwalder Forst.

Stolzenhagen: Gemeinde. D.

Summt: Gutsbezirk. D.

Tegel: Gemeinde. Der östlich der Kremmener Bahn und nördlich des Tegel-Dalldorfer Weges liegende Gemeindeteil. C.

Tegel-Schloß: Gutsbezirk. C.

Tegeler Forst: Gutsbezirk. Die Jagen 63 bis 66, 71 bis 80, 91 bis 94, 104 bis 105 sowie die im Tegeler See liegende Insel Baumwerder. C.

Teltow: Stadt. Das durch die Führung des Teltowkanals, den Zehnrutengraben, den Osdorfer Weg und die Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde umschlossene Gebiet. C.

Tempelhof: Gemeinde. 1. Der Teil, welcher von der Schöneberger Gemeindegrenze, der Kaiserin-Augustastraße, der Berlinerstraße und einer Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Berlinerstraße mit der Luise-Henriettenstraße beginnend die Mitte der letztgenannten Straße hält, demnächst nach Süden abbiegt, um das Kirchengrundstück herumgeht, dem südlichen, östlichen und nördlichen Ufer des sog. alten Fennes bis zur Brücke über das Fenn folgt, von hier nach dem Ostende der Mittelachse der Straße 5 führt, sodann die Mitte der Straße 5, der Manteuffelstraße und der Straße 4 hält und an der Gemeindegrenze gegen Schöneberg endigt. C. Doch können die westliche Seite der Berlinerstraße und die nördliche Seite der Kaiserin-Augustastraße zwischen Berliner- und Blumenthalstraße bis einem senkrecht

zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden.

2. Der von der fortlaufenden Linie Mitte der Kaiserin-Augustastraße, Gemeindegrenze gegen Schöneberg, Mitte der Friedrich-Karlstraße, Manteuffelstraße, Kaiser-Wilhelmstraße und Friedrich-Franzstraße umschlossene Teil. D. (R)

Treptow: Gemeinde. Der von der Spree, der Ringbahn, der Cöpenicker Landstraße und der Baumschulenstraße umschlossene Teil. C.

Vogelsdorf: Gemeinde und Gutsbezirk. D.

Wandlitz: Gemeinde. D. Siehe auch Schönwalder Forst.

Wannsee: Gemeinde. C.

Werlsee: Gemeinde, C.

Deutsch-Wilmersdorf: Gemeinde. Das Gebiet, welches im Norden durch die Ringbahn, im Osten durch die Gemeindegrenze gegen Friedenau, im Süden durch die Gemeindegrenze gegen Steglitz und im Westen durch eine fortlaufende Linie begrenzt wird, welche, bei der Mecklenburgischen Straße beginnend, über den Heidelberger Platz führt, die Mitte der Johannisberger-, Wiesbadener-, Schlangenbader-, Homburger-, Norderney- und Dillenburgerstraße hält und in geradliniger Verlängerung die Mittelachse der Dillenburgerstraße über den Rastatter Platz hinweg auf die Gemeindegrenze gegen Steglitz ausläuft. A.

Woltersdorf: Gemeinde.

Zehlendorf: Gemeinde. C. Mit Ausnahme:

a) der Hauptstraße von der Bahnunterführung bis zur Scharfestraße, der Teltowerstraße von der Bahnunterführung bis zur Schönowerstraße, der Machowerstraße bis zur Schönowerstraße, der Berlinerstraße bis zur Seehofstraße, der Potsdamerstraße bis zur Alsenstraße und der Spandauerstraße bis zur Scharfestraße; die genannten Straßenteile dürfen bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m geschlossen bebaut werden;

b) des Gebietes, das südlich einer fortlaufenden Linie liegt, welche an der Gemeindegrenze gegen Machnow in der Höhe des Buschweges beginnt auf die Mittelachse dieses Weges hin und die Mittelachse entlang bis zum Düppel-Schönower Wege führt, demnächst die Mitte des Düppel-Schönower Weges bis zu seinem Eintritt in Chaussee Zehlendorf-Teltow verfolgt, sodann die Mitte der Chaussee nach Norden zu bis zum Schönow-Dahlemer Wege hält, die Mitte des Schönow-Dahlemer Weges bis zum Eintritt des vom Teltower Schützenhause kommenden Weges entlang führt und von hier aus nach Osten in einem senkrecht nördlichen Abstande von 500 m zu dem Wege Schönow-Giesensdorf, parallel zu diesem, auf die Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde ausläuft; dieses Gebiet darf geschlossen bebaut werden.

Zepernick: Gemeinde, mit Ausnahme des unten bezeichneten Gebietes. D. (R)

Das von der Panke, der Gemeindegrenze gegen Buch und dem Wege Schönerlinde-Zepernick umschlossene Gebiet. C.

Zeuthen: Gemeinde. C.

2. Bauerlaubnis.

Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Bauerlaubnis — ist die Ortspolizeibehörde.

Der Bauerlaubnis bedürfen:

a) alle neu zu errichtenden baulichen Anlagen;

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von massiven Wänden, Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, über die Umfassungswände, vortretenden Bauteilen, Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten und Schornsteinen;

c) erhebliche Veränderungen der von der Straße aus sichtbaren äußeren Umfassungswände (Façaden).

Zu den baulichen Anlagen gehören auch die Einfriedigungen von Grundstücken an der Straße.

Das Verfahren bei Nachsuchung der Bauerlaubnis ist den in Berlin geltenden Vorschriften entsprechend. (Vergleiche Seite 66 ff.)

Dasselbe gilt bezüglich der Anzeige vom Beginn des Baues, der Rohbauabnahme und der Gebrauchsabnahme.

3. Bebaubarkeit der Grundstücke. Baufluchtlinien.

1. Unbeschadet ortsstatutarischen Bauverbots dürfen nur Grundstücke, welche unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) grenzen, mit Gebäuden besetzt werden. Auf andern Grundstücken kann die Errichtung von Gebäuden gestattet werden, wenn die Grundstücke mit einem öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) durch einen der Bestimmung der Gebäude entsprechenden, für die Dauer gesicherten Zufahrtsweg verbunden sind, welcher nach seiner Beschaffenheit, besonders in Ansehung der Breite, den öffentlichen Interessen genügt.

2. Wo Baufluchtlinien vorgesehen sind, müssen diese bei Neubauten, An- und Umbauten eingehalten werden.

Doch kann das Zurücktreten von Bauten hinter die Baufluchtlinie parallel mit dieser gestattet werden, wenn hierdurch keine gröbliche Verunstaltung des Straßenbildes herbeigeführt wird.

3. Bestehen keine Fluchtlinien, so haben die Gebäude einen Abstand von mindestens 4 m von der Straßengrenze zu halten.

4. Einfriedigung der Grundstücke. Vorgärten.

1. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze —, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt sind, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen.

2. Vorschriften über die Art, Höhe und Beschaffenheit der Einfriedigungen können durch Ortspolizeiverordnungen erlassen werden.

Wo eine solche Polizeiverordnung nicht erlassen wird, sind die Einfriedigungen an der Straße mindestens auf die Hälfte ihrer Länge an jeder der von ihnen berührten Straßen, durchsichtig als Gitter — aus Holz oder Metall —, deren Sockel nicht höher als 0,50 m sein darf, herzustellen.

3. Von der Anforderung der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Einfriedigung der Grundstücke vorlängs der Gebäude kann die Polizeibehörde im Gebiete der geschlossenen Bauweise absehen, wenn die Gebäude einen Abstand von höchstens 3 m von der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze halten.

4. Wo in den Bebauungsplänen Vorgärten vorgesehen sind, sind diese in gleicher Höhenlage mit den Bürgersteigen anzulegen. Ein etwa zur Herstellung der Entwässerung der Vorgärten erforderliches Quergefälle von höchstens 1:60 nach dem Bürgersteige zu ist zulässig.

5. Liegt das Grundstück höher als der Bürgersteig, so kann die Anlegung des Vorgartens oberhalb des Bürgersteiges gestattet werden. In diesem Falle ist der Bürgersteig durch Herstellung von Futtermauern oder in sonst ausreichender Weise gegen Nachrutschen des Erdreichs zu sichern.

6. Vorgärten sind in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

7. Die Benutzung der Vorgärten zu andern Zwecken

als zur Einrichtung von Ziergärten kann vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

8. Unbebaute Grundstücke sind mit einer angemessenen Einfriedigung zu versehen, wenn die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit es erfordern.

Auf Einfriedigungen, welche nur für die Dauer der Bauausführung genehmigt werden, finden die Vorschriften unter Ziffer 1—6 keine Anwendung.

5. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

1. Für die Berechnung der Fläche, welche bebaut werden darf, kommt der hinter der Baufluchtlinie und, wenn Baufluchtlinien nicht vorhanden sind, der hinter der Straßengrenze liegende Teil der Grundstücke in Betracht.

2. Sind Vorgärten in den Fluchtlinienplänen vorgesehen, so treten zu der nach Ziffer 1 zu berechnenden bebaubaren Fläche noch die Grundflächen der Vorgärten bis zu einer Tiefe von 4 m, von der Baufluchtlinie abgerechnet, hinzu.

3. Bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten werden alle über die Umfassungswände vortretenden Bauteile und solche baulichen Anlagen in Rechnung gestellt, welche eine Höhe von mehr als 1 m über Erdoberfläche haben oder in einer Höhe von mehr als 1 m über Erdoberfläche errichtet sind, nicht jedoch Grenzmauern und Grenzzäune aus Holz oder Eisen, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt,

und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält.

Gesimse und die an Höfen gelegenen Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung werden nicht in Rechnung gestellt.

4. Bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten kommen Lichthöfe (Lichtschachte) von weniger als 25 qm Flächeninhalt als bebaute Fläche in Betracht.

6. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.

1. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise — Seite 118 ff. — müssen sämtliche Gebäude entweder unmittelbar an die seitliche Nachbargrenze herantreten oder den dort angegebenen Abstand von der seitlichen Nachbargrenze — Bauwich — halten.

2. Im Gebiete der offenen Bauweise — Seite 120 ff. müssen sämtliche Gebäude — unbeschadet der Vorschriften über den Bau von Doppelhäusern und Gebäudegruppen, sowie den unmittbaren Anbau an Eckhäuser, den für die einzelnen Baukassen vorgeschriebenen Bauwich halten.

3. Im Gebiete der geschlossenen und der offenen Bauweise müssen sämtliche Gebäude von der hinteren Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben.

4. Die Errichtung eines Vordergebäudes und eines Seitenflügels oder Seitengebäudes ist nur zulässig, wenn sich zwischen dem Vordergebäude, dem Seiten-

370314

flügel, Seitengebäude und den Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen läßt, deſſen Durchmeſſer mindeſtens gleich $^3/_4$ der größten Höhe der Gebäude, jedoch nicht weniger als 12 m betragen darf.

5. Die Errichtung eines Vordergebäudes und zweier Seitenflügel oder Seitengebäude iſt nur zuläſſig, wenn ſich zwiſchen dem Vordergebäude, den Seitenflügeln, Seitengebäuden und der hinteren Nachbargrenze ein freier Kreis von dem unter Ziffer 4 feſtgeſetzten Durchmeſſer eintragen läßt.

6. Die Errichtung eines Vordergebäudes und eines Mittelflügels oder Mittelgebäudes iſt nur zuläſſig, wenn ſich zwiſchen dem Vordergebäude, dem Mittelflügel, Mittelgebäude und den Nachbargrenzen ein freier Kreis von dem unter 4 feſtgeſetzten Durchmeſſer eintragen läßt.

7. Erſtrecken ſich die Seitenflügel oder Seitengebäude, Mittelflügel oder Mittelgebäude nicht tiefer als 30 m, von der Stirnſeite des Vorderhauſes aus gerechnet, in das Grundſtück, ſo genügt ein freier Kreis von 10 m Durchmeſſer.

8. Die Errichtung eines Vordergebäudes und eines Quergebäudes iſt nur zuläſſig, wenn ſich zwiſchen dem Vordergebäude, dem Quergebäude und den zwiſchen beiden liegenden ſeitlichen Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen läßt, deſſen Durchmeſſer mindeſtens 15 m betragen muß.

9. Die Errichtung eines Vordergebäudes, eines Quergebäudes und eines Seitenflügels oder Seiten-

gebäudes ist nur zulässig, wenn sich zwischen dem Vordergebäude, dem Quergebäude, dem Seitenflügel, Seitengebäude und der seitlichen Nachbargrenze ein freier Kreis eintragen läßt, dessen Durchmesser gleich der größten Höhe der Gebäude ist, jedoch nicht weniger als 15 m betragen darf.

10. Die Errichtung eines Vordergebäudes, eines Quergebäudes oder Mittelgebäudes und zweier Seitenflügel oder Seitengebäude ist nur zulässig, wenn sich zwischen diesen Gebäuden ein freier Kreis von dem unter Ziffer 9 festgesetzten Durchmesser eintragen läßt.

11. Die Errichtung eines Vordergebäudes, eines Quergebäudes und eines Mittelflügels oder Mittelgebäudes ist nur zulässig, wenn sich zwischen dem Vordergebäude, dem Quergebäude, dem Mittelflügel, Mittelgebäude und den seitlichen Nachbargrenzen je ein freier Kreis von dem unter Ziffer 9 festgesetzten Durchmesser eintragen läßt.

12. Die Errichtung eines Vordergebäudes, eines Quergebäudes, eines Mittelflügels oder Mittelgebäudes und eines oder zweier Seitenflügel ist nur zulässig, wenn sich zwischen diesen Gebäuden — bezw. zwischen diesen Gebäuden und der seitlichen Nachbargrenze — freie Kreise von dem unter Ziffer 9 festgesetzten Durchmesser eintragen lassen.

13. Werden hinter dem ersten Quergebäude oder hinter weiteren Quergebäuden noch Seitenflügel oder Seitengebäude, Mittelflügel oder Mittelgebäude oder Quergebäude errichtet, so finden die Vorschriften unter

Ziffer 3 bis 12 Anwendung. Das erste Quergebäude und die weiteren Quergebäude gelten dann als Vordergebäude.

14. Soweit nicht über den Abstand der Baulichkeiten untereinander durch vorstehende Vorschriften Bestimmung getroffen ist, ist zwischen allen Baulichkeiten auf demselben Grundstücke ein Abstand von mindestens 6 m zu halten, dasselbe gilt für die über die Umfassungswände vortretenden Bauteile an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden. Erhalten indessen die einander zugekehrten Umfassungswände solcher vortretender Bauteile keine Öffnungen oder nur in einer Wand Öffnungen, so genügt ein Abstand von 3 m.

15. Der nach den Vorschriften in Ziffer 3 bis 14 durch Einhaltung der dort festgesetzten Abstände der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander unbebaut zu lassende Raum darf in der ganzen Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden. Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m Ausladung und Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung bleiben jedoch außer Ansatz.

7. Eckgrundstücke.

1. Auf Grundstücke, welche an der Kreuzung von Straßen liegen — Eckgrundstücke — finden die vorstehenden Vorschriften unter Ziffer 3 bis 13 keine Anwendung.

2. Bei Eckgrundstücken, deren bebaubare Fläche

900 qm oder weniger einnimmt, muß mindestens eine Grundfläche unbebaut bleiben, in welche sich ein Kreis eintragen läßt, dessen Durchmesser gleich $^1/_3$ der größten Höhe des Gebäudes oder der Gebäude auf dem Grundstück sein muß, jedoch nicht weniger als 8 m betragen darf.

3. Bei Eckgrundstücken, deren bebaubare Fläche mehr als 900 qm einnimmt, muß mindestens eine Grundfläche unbebaut bleiben, in welche sich ein Kreis von 10 m Durchmesser eintragen läßt.

4. Der Raum über den nach den Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 unbebaut zu lassenden Flächen darf in der ganzen Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden, Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m und Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung bleiben jedoch außer Ansatz.

5. Die auf Seite 118 ff. für Eckgrundstücke gewährten Vergünstigungen finden nur auf solche Eckgrundstücke Anwendung, deren bebaubare Fläche nicht mehr als 1200 qm einnimmt.

8. Höhe der Gebäude. Aufbauten.

1. Unter Höhe der Gebäude ist das Maß von der Erdoberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes vor den Umfassungswänden bis zur unteren Dachkante d. i. der Schnittlinie der Umfassungswand und der Dachfläche zu verstehen.

Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Umfassungswand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

2. Die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstücke darf unbeschadet der für die einzelnen Bauklassen geltenden Sondervorschriften die zwischen den Baufluchtlinien gemessene Breite der Straße nicht überschreiten. Bestehen keine Baufluchtlinien, so ist unter Straßenbreite die tatsächliche mittlere Breite des Straßendammes einschließlich des Bürgersteiges vor dem Gebäude zu verstehen.

In Straßen, welche nur an einer Seite für den Anbau bestimmt sind, darf die Höhe der Gebäude in keinem Falle mehr als 18 m betragen.

Ist die Straßenbreite ungleich, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt.

3. Wo in dieser Polizeiverordnung der Abstand der Gebäude untereinander und von der hinteren Nachbargrenze zu der Höhe der Umfassungswände ins Verhältnis gesetzt ist, wird unter Höhe das Maß von der Erdoberfläche bis zur Dachkante der einander oder der Grenze zugekehrten Umfassungswände verstanden.

4. Schornsteine unterliegen bezüglich der Höhe keiner Beschränkung.

5. Oberhalb der zulässigen Höhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Umfassungswand gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken u. dergl. über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt.

6. Aufbauten dürfen die Höhe bezw. die Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten.

7. Aufbauten über die zulässige Höhe dürfen nicht mehr als ein Drittel jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen.

8. Im Gebiet der Bauklasse C dürfen die Aufbauten, welche über dem zweiten — ohne Einschränkung zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen — Geschosse errichtet werden, nicht mehr als ein Drittel jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen.

9. Höfe.

1. Die hinter dem Vordergebäude zwischen diesem und den seitlichen oder hinteren Nachbargrenzen sowie die zwischen dem Vordergebäude, Seitenflügeln oder Seitengebäuden, Mittelflügeln oder Mittelgebäuden, Quergebäuden und Nachbargrenzen unbebaut bleibenden Grundflächen heißen Höfe.

2. Die Höfe müssen durch eine Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder durch eine durch die vorliegenden Gebäude führende Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung stehen. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich der Radabweiser zu verstehen.

Kein Innenraum im Erdgeschoß darf von der Straße oder dem Hofe oder von der Zufahrt oder

Durchfahrt — in gerader Linie gemeſſen — mehr als 20 m entfernt ſein.

3. Die Herſtellung einer Zufahrt oder Durchfahrt iſt nicht erforderlich, wenn das Grundſtück nicht tiefer als 30 m von der Baufluchtlinie ab mit Gebäuden beſetzt wird.

4. Für Grundſtücke, welche nicht unmittelbar an Straßen grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1:20 anſteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden beſetzt werden ſollen, kann die Polizeibehörde weitergehende Anforderungen ſtellen.

5. Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu einem Grundſtücke oder zu Teilen desſelben bilden, müſſen in den einſchließenden Decken und Wänden feuerſicher hergeſtellt werden.

6. Auf den Höfen iſt die Herſtellung von — über die Umfaſſungswände — vortretenden Bauteilen, baulichen Anlagen unter 1 m Höhe und Gartenanlagen nur inſoweit zuläſſig, als die Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen ſowie die im feuerpolizeilichen Intereſſe erforderliche Bewegungsfreiheit, insbeſondere der Löſchgeräte, nicht beeinträchtigt wird.

10. Nebenanlagen.

1. Nebenanlagen ſind Gebäude, welche bei einer Höhe von höchſtens 6 m bis zur Dachkante und höchſtens 9 m bis zum Firſt — unbeſchadet der Beſtimmung in § 54 Ziffer 10 — keine Wohnungen enthalten und Nebenzwecken dienen, wie Ställe, Schuppen, Waſchhäuſer, Abortanlagen, Schutzdächer,

Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringen Umfanges u. dergl.

Die Einrichtung von Schlafräumen ist jedoch in Ställen für die zur Beaufsichtigung der Tiere, in Gewächshäusern für die zur Bedienung der Heizanlage notwendigen Personen gestattet.

2. Auf Nebenanlagen finden die Vorschriften auf Seite 98 Ziffer 1 und 3 keine Anwendung.

3. Nebenanlagen, welche von der Baufluchtlinie (Straßengrenze) einen Abstand von mindestens 20 m halten, dürfen im Gebiete der offenen Bauweise auch an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

11. Dach- und Kellergeschoß.

1. Als Dachgeschoß ist ein solches Geschoß anzusehen, in welches die Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

2. Sollen im Dachgeschoß Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingerichtet werden, so darf der Fußboden solcher Räume höchstens 1,50 m unter der Dachkante liegen. Diese Vorschrift findet auf Räume in Aufbauten keine Anwendung.

3. Das oberste der durch die Vorschriften im 4. Abschnitte zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Geschosse, z. B. in der Bauklasse I das vierte, in der Bauklasse II das dritte Geschoß usw., darf ganz oder teilweise als Dachgeschoß ausgebaut und zur Herstellung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

4. Als Kellergeschoß ist ein solches Geschoß anzusehen, dessen Fußboden mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden des Gebäudes liegt.

5. Findet das Kellergeschoß zur Einrichtung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Verwendung, so darf der Fußboden dieser Räume nicht tiefer als 0,50 m unter der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden des Gebäudes liegen.

Die Tieferlegung des Fußbodens bis auf 1 m kann gestattet werden, wenn an der zugehörigen Umfassungswand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird. Der Lichtgraben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen. Von der Herstellung eines Lichtgrabens kann abgesehen werden, wenn die Unterkante des Fenstersturzes mindestens 1,75 m über der Erdoberfläche liegt.

6. In den Fällen, in welchen das Dachgeschoß oder das Kellergeschoß zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur zu einem Bruchteile zugelassen wird, ist der Bruchteil von der Fläche zu nehmen, die sich ergibt, wenn von der Grundfläche des Geschosses die Mauerstärken der Umfassungs- und Innenwände, sowie die Flächen der Korridore und Treppenflure einschließlich der Öffnung für die Treppe in Abzug gebracht sind. Das danach zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen

gefundene Flächenmaß ist auf die Lichtmaße der Räume zu verrechnen.

7. Die Räume, welche oberhalb der im Dachgeschosse zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Räume belegen sind, können zu Lagerzwecken benutzt werden.

8. Die Anlage von Tiefkellern unter den zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Räumen des Kellergeschosses ist erlaubt.

12. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Abortanlagen, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, und in denen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.

Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie müssen trocken sein und durch Fenster

von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

Die Tatsache, daß die Gebäude und Gebäudeteile die vorgeschriebenen Abstände untereinander und von den Nachbargrenzen halten, ist an sich nicht ausreichend, um die Lage der Fenster als zweckentsprechend erscheinen zu lassen.

2. Sie müssen eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben. Im Dachgeschosse und im Kellergeschosse der Gebäude, in Nebenanlagen genügt eine lichte Höhe von 2,50 m.

3. Sie müssen einen Mindestflächeninhalt von 10 qm haben und in einer Ausdehnung auf mindestens 3 m Länge 1,80 m breit sein.

4. Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht

ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande angelegt werden.

5. Beträgt der Neigungswinkel der Dachfläche zu der Deckenbalkenlage des obersten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Geschosses weniger als 30°, so ist ein Drempel von mindestens 1,20 m Höhe aufzuführen.

6. Räume im Dachgeschosse, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie ihre Zugänge sind von den übrigen Räumen durch unverbrennliche Wände, vom Treppenhause durch rauch- und feuersichere Türen abzuschließen.

7. Jeder als Wohnung oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzte Gebäudeteil muß, abgesehen von dem zur ebenen Erde belegenen Geschoß, einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer unverbrennlichen Treppe haben.

13. Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1. Besondere, über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinausgehende, baupolizeiliche Anforderungen können für Gebäude und Gebäudeteile gestellt werden:

a) in denen Fabriken oder solche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien u. dergl.;

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, (Speicher, Lagerräume u. dergl.);

c) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizeiverordnungen vom 15. November 1889 und vom 21. April 1891 fallen;

d) welche zu Warenhäusern eingerichtet werden.

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regel-

mäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rauchrohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und andern gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnungen von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Änderung der inneren baulichen Einrichtung der unter 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

14. Holzfachwerkbau.

1. Solche Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von höchstens 120 qm einnehmen und deren Höhe die für Nebenanlagen zulässige Gebäudehöhe nicht überschreitet, dürfen an Stelle massiver Umfassungswände solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die inneren Scheidewände solcher Gebäude und Anbauten dürfen, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden, müssen aber, wenn sie Treppenräume um-

ſchließen, an den Treppenſeiten mindeſtens 0,12 m ſtark maſſiv verblendet werden.

3. Über die vorſtehenden Beſtimmungen hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk für beſtimmte Nutzungszwecke indeſſen nur für die Dauer dieſer Nutzungszwecke zugelaſſen werden.

4. Im Gebiete der Bauklaſſen C und D iſt Holzfachwerkbau in ganzer Höhe, im Gebiete der Bauklaſſen A und B — abgeſehen von den in Ziffer 1 und 3 erwähnten Bauten — nur im oberſten Geſchoſſe und im Dachgeſchoſſe zuläſſig.

5. In Holzfachwerk auszuführende Wirtſchaftsgebäude auf Grundſtücken, welche landwirtſchaftlichen oder gärtneriſchen Betrieben dienen, unterliegen den in Ziffer 1 und 2 getroffenen Einſchränkungen nicht.

15. Treppen.

Für Treppen gelten die für Berlin maßgebenden Vorſchriften mit nachſtehenden Abweichungen:

1. Für Einfamilienhäuſer im Gebiete der Bauklaſſen C und D genügt eine Treppe, auch wenn ſie nicht feuerſicher iſt. Die Treppe iſt aus Eichenholz herzuſtellen.

2. Für Keller- und Bodentreppen der nach den Bauklaſſen C und D — §§ 54 und 55 — erwähnten Gebäude darf der Auftritt auf 0,23 m verringert und die Steigung auf 0,20 m erhöht werden. Wendelſtufen dürfen an der ſchmalſten Stelle, in der Austragung gemeſſen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

16. Einzelvorschriften.

Hinsichtlich der Bauausführung, der Konstruktionen, der Baustoffe, massiven Wände, nicht belasteten Scheidewände, Konstruktion und Baustoffe vortretender Bauteile, Vortreten von Bauteilen an die Straße, Öffnungen vor Gebäuden, Schuppen, Buden usw., Decken Dachdeckung, Lichtschachte, Feuerstätten, Rauchrohre, Schornsteine, Düngerstätten, Behälter für Asche, Abfall usw., Badestuben, Abortanlagen, Viehställe, Zu- und Ableitungsrohre, Entwässerung, Wasserversorgung, Gasleitung, sind die im wesentlichen geltenden Vorschriften maßgebend.

17. Sondervorschriften für die einzelnen Bauklassen.

Geltungsgebiet der einzelnen Bauklassen.

1. Die geschlossene Bauweise ist in allen denjenigen Gebieten zulässig, für welche nicht die offene Bauweise vorgeschrieben ist. Die geschlossene Bauweise regelt sich nach den für die Bauklassen I und II getroffenen Bestimmungen.

2. Die offene Bauweise findet in den durch die Anlagen 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Gebieten nach Maßgabe der für die Bauklassen A, B, C, D gegebenen Vorschriften Anwendung.

3. In den Gebieten der Bauklassen I, II, A und B ist die Bauweise nach den für die Bauklassen C und D gegebenen Vorschriften zulässig. Wird von dem Rechte, nach den für eine dieser Bauklassen gegebenen Vorschriften zu bauen, Gebrauch gemacht, so ist Bau wich zu halten.

Für das Maß des Bauwiches und den Bruchteil der bebaubaren Fläche sind die Vorschriften derjenigen Bauklasse maßgebend, in welcher das Baugrundstück liegt.

Die für die Bauklasse C und D vorgeschriebenen Abstände der Gebäude von der Straßenfluchtlinie — Straßengrenze — brauchen im Gebiete der Bauklassen I und II nicht eingehalten zu werden.

Gebiete, in denen die Anlage störender Betriebe verboten ist.

1. Die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, ist im Gebiete der offenen Bauweise — abgesehen von den in Anlage 5 unter I bezeichneten Gebieten der Bauklasse D — verboten.

2. Die Herstellung von Anlagen der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist in den Gebieten der geschlossenen Bauweise und in den in Anlage 5 unter I bezeichneten Gebieten der Bauklasse D, welche an Gebiete der Bauklasse C angrenzen, inuerhalb eines senkrecht zu den Gebietsgrenzen der Bauklasse C gemessenen Abstandes von 150 m — Schutzstreifen für die Bauklasse C — verboten.

Die Vorschrift über den Schutzstreifen findet auch für die Gebiete Anwendung, in denen wahlweise nach Bauklasse C oder Bauklasse D II — vergl. Anlage 4 — gebaut werden darf.

3. Grundstücke, welche nur mit einem Teile innerhalb des Schutzstreifens belegen sind, unterliegen in

ihrer ganzen Ausdehnung der für den Schutzstreifen vorgeschriebenen Beschränkung.

4. Unberührt von den Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 bleibt das zu beiden Seiten des Teltowkanals und das zu beiden Seiten der geplanten Kanalführung liegende Gelände bis zu einem senkrecht zu den Grenzen des Kanals und dessen Hafenanlagen gemessenen Abstande von 300 m.

Fälle, in denen ein und dasselbe Grundstück im Gebiete zweier oder mehrerer Bauklassen liegt.

1. Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsgebiete der einen Bauklasse, zum Teil auf dem einer andern Bauklasse, so ist die bebaubare Fläche jeden Teiles besonders nach den Vorschriften der für jeden Teil maßgebenden Bauklasse zu berechnen. Die Zusammenzählung der so gefundenen Flächenmaße ergibt die Bebaubarkeit des Gesamtgrundstückes.

2. Für die Bauweise und Zuweisung zur Bauklasse sind die Vorschriften derjenigen Bauklasse maßgebend, welche für den an der Straße liegenden Grundstücksteil gelten.

3. Liegt ein Grundstück an mehr als einer Straße, so ist für die Bauweise und Zuweisung zur Bauklasse die Bauklasse der Straße, an welcher gebaut werden soll, maßgebend.

4. Für die Bauweise der Eckgrundstücke gilt folgendes:

a) die Vorschriften der Bauklasse I finden vor denen der Bauklasse II Anwendung;

b) die Vorschriften der geschlossenen Bauweise finden vor denen der offenen Bauweise mit der Maßgabe Anwendung, daß an der Straße mit offener Bauweise der Bauwich zu halten ist. Der Bauwich ist auch in dem Falle einzuhalten, daß das Gebiet der geschlossenen Bauweise für die eine Straße nach dem Abstande von der Baufluchtlinie bemessen ist;

c) liegen beide Straßenseiten in verschiedenen Bauklassen der offenen Bauweise, so finden die Vorschriften der nach der Buchstabenbezeichnung im Alphabet vorgehenden Bauklasse Anwendung.

18. Geschlossene Bauweise.

Bauklasse I.

Im Gebiete der geschlossenen Bauweise finden die Grundsätze der Bauklasse I auf diejenigen Grundstücke Anwendung, welche an Straßen oder Straßenteilen mit geregelter Wasserzuführung und geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer und Auswurfstoffe liegen.

1. Es dürfen höchstens $^5/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^6/_{10}$ der für die Bebauung in Betracht kommenden Grundstücksfläche bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf höchstens 18 m betragen.

3. Es dürfen nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

4. Wird Bauwich gehalten, so muß er mindestens 6 m betragen.

Bei einseitigem Bauwich darf außer den nach Ziffer 3 zulässigen Geschossen auch das Dachgeschoß zur Hälfte, bei zweiseitigem Bauwich ganz zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.

5. Im Kellergeschoß von Vordergebäuden, in denen die Decke des Kellergeschosses 1,50 m über der Erdoberfläche des Bürgersteiges liegt, kann die Einrichtung von Räumen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen, mit höchstens 60 qm Flächeninhalt zugelassen werden. Die Räume dürfen von der Straße her keinen unmittelbaren Zugang haben.

6. Die Einrichtung von Künstlerateliers mit höchstens 50 qm Flächeninhalt im Dachgeschosse sowie von Waschküchen für den Hausbedarf mit höchstens 40 qm Flächeninhalt sowohl im Dachgeschosse als auch im Kellergeschosse ist zulässig.

Der Flächeninhalt der Waschküchenräume — nicht aber der Atelierräume — kommt für die Berechnung der Fläche nicht in Ansatz, welche zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschosse bei nur teilweise zulässiger Benutzung desselben freizugeben ist.

Die Ateliers- und Waschküchenräume sind den auf Seite 2 ff. mitgeteilten Vorschriften entsprechend anzulegen.

Bauklasse II.

Im Gebiete der geschlossenen Bauweise finden die Grundsätze der Bauklasse II auf diejenigen Grund-

ſtücke Anwendung, welche an Straßen oder Straßenteilen mit keiner geregelten Waſſerzuführung und keiner geregelten unterirdiſchen Abführung der Abwäſſer und Auswurfſtoffe liegen.

1. Es dürfen höchſtens $^4/_{10}$, bei Eckgrundſtücken $^5/_{10}$ der für die Bebauung in Betracht kommenden Grundſtücksflächen bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf höchſtens 15 m betragen.

3. Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menſchen beſtimmte Geſchoſſe übereinander angelegt werden.

4. Wird Bauwich gehalten, ſo muß er mindeſtens 6 m betragen.

18. Offene Bauweiſe. Bauklaſſe A, B, C, D.

Bauklaſſe A.

Es gelten folgende Vorſchriften:

1. Die Gebäude müſſen einen Bauwich von mindeſtens 5 m halten.

2. Wo in den Bebauungsplänen von den Baufluchtlinien verſchiedene Straßenfluchtlinen nicht feſtgeſetzt ſind, müſſen die Gebäude von der Straßenfluchtlinie 4m entfernt errichtet werden. Ein weiteres Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie iſt zuläſſig.

3. Iſt das Grundſtück an einer Straße oder einem Straßenteil mit geregelter Waſſerzuführung und geregelter unterirdiſcher Ableitung der Abwäſſer und Auswurfſtoffe belegen, ſo finden die auf Seite 118 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 mitgeteilten Vorſchriften Anwendung.

4. Ist das Grundstück an einer Straße oder einem Straßenteil mit nicht geregelter Wasserzuführung und nicht geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer und Auswurfstoffe belegen, so finden die auf Seite 119 Nr. 1, 2, 3 und Seite 118 Nr. 5, 6 mitgeteilten Vorschriften Anwendung.

5. Die Errichtung von Doppelhäusern oder mehreren Gebäuden aneinander — Gebäudegruppen — ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) die Länge der Gebäude darf zusammen nicht mehr als 50 m betragen;
b) die Gebäude sind gleichzeitig zu errichten;
c) die Doppelhäuser oder die Gebäudegruppen haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 5 m zu halten;
d) die angrenzenden Giebel der Gebäude müssen sich im wesentlichen decken;
e) die Stirnseiten der Gebäude müssen in derselben senkrechten Ebene liegen.

6. An ein Eckhaus dürfen an beiden Straßenseiten Gebäude unter folgenden Bedingungen unmittelbar angebaut werden:

a) die Länge des Eckhauses und der angebauten Gebäude zusammen darf an jeder Straße nicht mehr als 50 m betragen;
b) die Gebäude sind gleichzeitig zu errichten;
c) die an das Eckhaus angebauten Gebäude haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 5 m zu halten;

d) die angrenzenden Giebel der aneinander gebauten Gebäude müssen sich im wesentlichen decken;
e) die Stirnseiten der zusammengebauten Gebäude müssen in jeder Straße in derselben senkrechten Ebene liegen.

7. Der gleichzeitigen Errichtung zweier Gebäude oder mehrerer Gebäude nach den Vorschriften unter Ziffer 5 und 6 ist es gleich zu achten, wenn bei Errichtung des zuerst zu bauenden Gebäudes bezw. der zuerst aneinander zu bauenden Gebäude durch grundbuchliche Eintragung oder in sonst ausreichender Weise dafür Sicherheit geschaffen ist, daß die andern Gebäude der Gruppe unter Erfüllung der unter Ziffer 5 und 6 angegebenen Bedingungen werden errichtet werden.

Bauklasse B.

Für die Grundstücke der in der Anlage 3 bezeichneten Gebiete gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gebäude müssen einen Bauwich von mindestens 4 m halten.

2. Wo Bebauungspläne bestehen, in welchen von den Straßenfluchtlinien verschiedene Baufluchtlinien nicht festgesetzt sind, müssen die Gebäude von der Straßenfluchtlinie 4 m entfernt errichtet werden. Ein weiteres Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie ist nach Maßgabe der Vorschrift auf Seite 96 zulässig.

3. Es dürfen höchstens $^4/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^5/_{10}$ der für die Bebauung in Betracht kommenden Grundstücksfläche bebaut werden.

4. Die Höhe der Gebäude darf höchstens 15 m erhalten.

5. Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

6. Im Dachgeschosse und im Kellergeschosse ist die Einrichtung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, verboten.

7. Die Vorschriften auf Seite 120ff. über die Zulässigkeit der Errichtung von Doppelhäusern und Gebäudegruppen sowie den unmittelbaren Anbau von Gebäuden an Eckhäuser finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bauwiches von mindestens 5 m ein solcher von mindestens 4 m und — im Falle des Aneinanderbauens von 2 oder mehreren Gebäuden — an Stelle des Längenmaßes von 50 m ein solches von 40 m tritt.

8. Eine Bebauung ohne Bauwich kann gestattet werden, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlaß dieser Polizeiverordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Vordergebäude auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung von 15 m oder mehr von der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze — entfernt errichtet sind; es sei denn, daß das neu zu errichtende Gebäude in demselben oder wesentlich gleichen Abstande von der Straßenfluchtlinie — Straßengrenze —, wie die Nachbargrundstücke errichtet werden soll.

9. War bei Erlaß dieser Polizeiverordnung ein

Nachbargrundstück bereits mit einem Vordergebäude bis an die Grenze bebaut, so darf an dieser Grenze ohne Bauwich gebaut werden.

Bauklasse C.

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gebäude müssen einen Bauwich von mindestens 4 m halten.

2. Wo Bebauungspläne bestehen, in welchen von den Straßenfluchtlinien verschiedene Baufluchtlinien nicht festgesetzt sind, müssen die Gebäude von der Straßenfluchtlinie 4 m entfernt errichtet werden. Ein weiteres Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie ist zulässig.

3. Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken — § 14 Ziffer 5 — $^4/_{10}$ der für die Bebauung in Betracht kommenden Grundstücksflächen bebaut werden.

4. Es dürfen nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. In Vordergebäuden darf zu dem gleichen Zwecke das Dachgeschoß bis zur Hälfte, das Kellergeschoß bis zu drei Vierteln eingerichtet werden.

5. Die Vorschriften auf Seite 103 finden mit der Einschränkung Anwendung, daß nur die Errichtung von Doppelhäusern und der unmittelbare Anbau je eines Gebäudes an Eckhäuser und zwar lediglich dann gestattet werden kann, wenn die Grundstücke bereits vor Erlaß dieser Polizeiverordnung als Baustellen

geschnitten waren und dabei eine so geringe Frontlänge erhalten haben, daß die bauliche Ausnutzung der Grundstücke bei Einhaltung des beiderseitigen Bauwiches erheblich erschwert wird.

6. Die Errichtung von Quergebäuden, die mit dem Vordergebäude durch Seitenflügel oder Mittelflügel verbunden sind, ist verboten.

7. Seitengebäude müssen von dem Vordergebäude mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

8. In Nebenanlagen kann die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, mit einem Gesamtflächeninhalt von höchstens 60 qm, zugelassen werden.

9. Der Neigungswinkel der Dachfläche zu der wagerecht auf den Umfassungswänden stehend gedachten Ebene darf das Maß von 60° nicht überschreiten.

Bauklasse D.

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gebäude müssen einen Bauwich von mindestens 4 m halten.

2. Wo Bebauungspläne bestehen, in welchen von den Straßenfluchtlinien verschiedene Baufluchtlinien nicht festgesetzt sind, müssen die Gebäude von der Straßenfluchtlinie 4 m entfernt errichtet werden. Ein weiteres Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie ist gestattet.

3. Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken

— § 14 Ziffer 5 — $^4/_{10}$ der für die Bebauung in Betracht kommenden Grundstücksflächen bebaut werden.

4. Die Höhe der Gebäude darf höchstens 15 m betragen.

5. Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

6. Die Vorschriften auf Seite 124 über die Errichtung von Doppelhäusern und den unmittelbaren Anbau an Eckhäuser finden Anwendung.

7. Die Errichtung von Quergebäuden, die mit dem Vordergebäude durch Seitenflügel oder Mittelflügel verbunden sind, ist verboten.

8. Seitengebäude müssen von den Vordergebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

9. Im Dachgeschosse und im Kellergeschosse ist die Einrichtung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, verboten.

Dieses Verbot findet auf Waschküchen für den Hausbedarf keine Anwendung, wenn sie den Vorschriften auf Seite 119 Nr. 6 entsprechend eingerichtet werden.

20. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die auf Seite 109 mitgeteilten Vorschriften Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, kann die Bauerlaubnis auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung widersprechen, damit in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung denjenigen Gebäuden und baulichen Anlagen gegenüber, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, nur soweit Anwendung, als polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

21. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Polizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

22. Dispense.

1. Durch Dispense können zwingende Vorschriften dieser Polizeiverordnung, deren Durchführung im einzelnen Baufalle zu einer von der Polizeiverordnung offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, außer Kraft gesetzt werden, wenn die Abweichung von

den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist.

Als zwingende Vorschriften sind diejenigen Vorschriften anzusehen, von denen diese Polizeiverordnung nach dem Wortlaute ihrer Bestimmungen keine Ausnahmen zuläßt.

2. Die Erteilung der Dispense kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

3. Zur Erteilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß zuständig.

23. Veränderung der kommunalen Grenzen.

Werden Teile einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks einer andern Gemeinde oder einem andern Gutsbezirk zugeschlagen, so tritt hierdurch eine Veränderung der den betreffenden Teilen durch diese Polizeiverordnung zugewiesenen Bauweise (Bauklasse) nicht ein.

24. Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12 bis 15 und § 368 zu 3 bis 4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Wilhelm Hecker, Buchdruckerei Gräfenhainichen.

Was soll ich? Was muss ich?

Populäre Katechismen aus allen Gebieten der Wissenschaft, des Handels, des Gewerbes, der Kunst ꝛc.

Was muß man von der **Akustik u. Optik** wissen? v. Dr. E. Waldeck. M. 1.50. geb. M. 2.25.

Was muß d. **Amateur-Photograph** wissen? v. Hofphotograph Georg Pflaum. Mit vielen Abbildungen. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Wie führt man einen **Prozess vor dem Amtsgericht?** Anleitung zur selbständigen Führung von H. Just. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Welche Rechte u. Pflichten haben **Arbeitgeber u. Arbeitnehmer?** von M. Dieste M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Architektur der Neuzeit** wissen? v. Prof. Dr. D. Joseph. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Was muß man von der **Arithmetik u. Algebra** wissen? von Dr. W. Bartinger. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Astronomie** (Himmelskunde) wissen? v. Dr. W. Langer. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie schützen wir uns vor Erkrankung der **Atmungsorgane?** v. Dr. R. Koch, Geh. Sanitätsrat. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie hüten wir **Auge und Ohr?** v. Dr. R. Koch, Geh. Sanitätsrat. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie treibt man seine **Aussenstände** ein? Für den praktischen Gebrauch erläutert von K. Schlegel. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom modernen **Beleuchtungswesen** wissen? v. A. Pietrkowski. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie eigne ich mir ein **gewandtes Benehmen u. gute Lebensart an?** v. Paula Kaldewey M. 1.—, geb. M. 1.50.

Welche Aussichten bieten d. **akademischen Berufe?** v. Direktor Dr. H. Bruder. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie werden **Bleichsüchtige u. Blutarme** gesund? v. Dr. W. Graf. M. 1.—,

Was muß man von der **Botanik** wissen? v. L. Olufsen. M. 1.50, geb. M. 2.25.

Was muß man v. d. **Buchführung** wissen? v. P. Ch. Martens. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **anorganischen Chemie** wissen? von Dr. W. Bräuer. Mit Abbildungen. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Dampfmaschine** wissen? v. H. Dominik, Ingenieur. Mit Abbildungen. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Was muß man von **Darwin** wissen? Allg. verst. bearbw. v. H. Seyb. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Das **herrschaftliche Dienstmädchen.** Ratschläge üb. sein Verhalten u. seine Leistungen ꝛc. v. Else v. Rauch. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wo u. wie erlangt man die **Doktorwürde?** Nach amtlichen Quellen v. Dr. R. Campe. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Dramaturgie** wissen? v. Max Dietze. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie wird eine **Ehe geschlossen und geschieden?** v. H. Just. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom **Eisenbahnwesen** wissen? Mit vielen Abbild. v. Franz Keil, Ingenieur. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Elektrizität** wissen? v. Dr. E. Bünger. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Elektrotechnik** wissen? v. Dr. W. Bartinger, mit Abbild. M. 1.50, geb. M. 2.25.

Was muß man v. d. Entstehungsgeschichte des Menschen wissen? v. Dr. med. P. Jung. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom **Erbrecht** wissen? Mit erläuternden Beispielen v. E. Wagner. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie **ernähren** wir uns gesundheitsgemäß? v. Dr. R. Koch. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Fahrkunst** wissen? v. P. Puttkammer. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Feuerungstechnik** wissen? v. E. Schmatolla, Ingenieur. Mit Abbildungen. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Was muß man von der **Finanzwissenschaft** wissen? v. H. Freund. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Freimaurerei** wissen? v. Br. Peregrinus. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Galvanoplastik u. Galvanostegie** wissen? M. bes. Berücksicht. d. Praxis v. O. Frost. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie erlangt und wie erhält man sich ein **gutes Gedächtnis?** v. E. Franken. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Was muß man v. d. **Gemüsezucht** wissen? v. K. Freyberg. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Geographie** wissen? v. Dr. J. Reiner. M. 1.50, geb. M. 2.25.

Was muß man von der **Geologie** wissen? v. Dr. J. van Halen. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Elementar-Geometrie** wissen? v. Dr. Oswald Eggert. M. 1.— geb. M. 1.50.

Wie macht man **Geschäfte an der Börse?** v. Dr. J. Minoprio. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie schreibe ich meine **Geschäftsbriefe?** v. Dr. Heinr. Kube. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man von der **Deutschen Geschichte** wissen? v. Dr. E. Reibnitz. M. 1.50, geb. M. 2.25.

Wie wird man **Gicht und Rheumatismus** los? Allgem. verständlich, bearbw. v. W. Graf. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Wie hat man sich vor dem **Grundbuchamte** zu verhalten? Kauf u. Verkauf eines Grundstücks ꝛc. v. H. Karow. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom **Grundbuch- u. Hypothekenrecht** wissen? m. Nebengesetzen. Nebst Anh. v. Fr. Berger. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom **ehelichen Güterrecht** wissen? v. A. Schneider. M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was ist u. wie errichtet man e. **Handelsgesellschaft?** Offene Handelsgesellschaft. — Kommanditgesellschaft. v. O. Jay M. 1.—, geb. M. 1.50.

Was muß man vom **Angelsport** wissen? v. K. Freyberg. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie erlangt man **Anstellung** im **höheren Reichs-** und **Staatsdienst?** v. Dr. Emil Roth. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie erlangt man **Anstellung** im **mittleren Reichs-** und **Staatsdienst?** v. Dr. Emil Roth. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **Aquarellmalerei** wissen? v. Paul Friese. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **Aquarienkunde** wissen? v. H. Geyer. Illustr. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was m. d. **Arbeiter** d. Gegenwart wissen? v. Hans Just. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Aesthetik** wissen? v. Dr. phil. Wilh. Kuntz. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie finde ich den richtigen **Ausdruck?** v. Erich Steuer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie treibt m. s. **Aussenstände** i. d. **Schweiz** ein? v. Rechtsanwalt Fritz Ott. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Bakteriologie** wissen? v. Dr. W. Graf. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Bienenzucht** wissen? v. Paul Puttkammer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was m. d. **Briefmarkensammler** wissen? v. B. Schidlof. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **organ. Chemie** wissen? v. Hans Dominik. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Dynamomaschine** wissen? v. Hans Dominik. Illustr. M. 2.—, gb. M. 2.75.

Wie erlange ich **Energie** u. **Schaffenskraft?** v. Dr. Max Hartmann. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie gelangt man zum **Erfolg?** Anleitung für jedermann zum Vorwärtskommen durch eigene Kraft v. Dr. Willy Frank. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Fischzucht** u. **Teichwirtschaft** wissen? v. Paul Puttkammer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Geflügelzucht** wissen? v. Paul Puttkammer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie soll man **geistig arbeiten?** v. Emil Weber. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man von d. **griechischen Geschichte** wissen? v. Hans v. Schelling. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **römischen Geschichte** wissen? v. Hans v. Schelling. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Graphologie** wissen? v. Dr. Emil Walter. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Welche **rechtlichen Grundbegriffe** m. man kennen? Einführung in die Rechtskunde v. Dr. S. Jaffa. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. **Handelsrecht** wissen? v. Dr. L. Bormann. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man beim **An- u. Verkauf v. Häusern, Grundstücken u. Baustellen** wissen? M. zahlr. Formularen u. Tabell. v. Karl Schlegel. M. 2.—, gb. M. 2.25.

Was muß m. v. d. **Heilpflanzen** wissen? v. Dr. Carl Böhme. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß der weidgerechte **Jäger** wissen? v. K. Freyberg. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. **Ibsen** u. seinen Dramen wissen? v. Dr. M. Diefke. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **Kaninchenzucht** wissen? v. Emil Wendt. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß d. **Konditor** wissen? v. Heinrich Springer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie schafft man sich **Kredit?** v. Emil Roth. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie gelangt man zum Verständnis eines **Kunstwerkes?** v. Dr. Ernst Jaeger M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **engl. Literatur** wissen? v. Dr. A. Schmidt. M. 2.—, gb. M. 2.75.

Was muß man v. d. **Milch-, Butter-** und **Käsewirtschaft** wissen? v. Bernhard Wolfshofer. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man von der **Mineralogie** u. Gesteinskunde wissen? v. R. Hubert. M. 1.50, gb. M. 2.25.

Was muß man von d. griechischen und römischen **Mythologie** wissen? von Dr. Erich Gebhard. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. d. **Naturlehre** wissen? v. Hans Dominik. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. **Nietzsche** wissen? v. Dr. M. Diefke. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß man v. der **Oelmalerei** wissen? v. Erich Fenner. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. Pflege u. Abrichtung der **Papageien** wissen? v. Hans Siebert. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. **Phrenologie** wissen? v. Hans Rau. Illustr. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. d. neuen deutschen **Rechtschreibung** wissen? v. K. Robolsky. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie macht man erfolgreich **Reklame?** von H. Berthold. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Was muß m. v. **Talmud** wissen? v. B. v. Schottenfeld. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Welche Rechte u. Pflichten haben stille und tätige **Teilhaber?** v. J. G. Obst. M. 2.—, gb. M. 2.75.

Was muß man v. **Traumleben** wissen? v. Dor. Goebeler. M. 1.—, gb. M. 1.50.

Wie s. ich **vortragen?** Eine Anl. z. Selbstunterricht. v. P. Ehrhardt. M. 1.—, gb. M. 1.50.
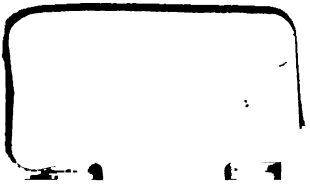
Wie soll der **Zuckerkranke** leben? von Dr. W. Graf. Mk. 1.—, gb. M. 1.50.